

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 14/488 Nr. 2.58 –

Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung
KOM (98) 622 endg.; Ratsdok. 12866/98

A. Problem

Der Verordnungsvorschlag des Rates sieht eine Überarbeitung der geltenden Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung vor, mit der u. a. eine Erweiterung ihres Anwendungsbereiches auf alle Organisationen mit umweltrelevanten Auswirkungen vorgenommen und ihre kohärente Umsetzung in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden soll.

B. Lösung

Annahme einer Entschließung, in der der Verordnungsvorschlag weitgehend begrüßt, die Bundesregierung aber unter anderem aufgefordert wird, bei den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene auf eine Reihe näher bezeichneter Ergänzungen bzw. Veränderungen der Verordnung (darunter Verwendung des Begriffs „beste verfügbare Technik“ im Zusammenhang mit der Vermeidung von Umweltauswirkungen) hinzuwirken.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
folgende Entschlieung anzunehmen:

- I. Der Deutsche Bundestag begrüt, ebenso wie der Bundesrat, den Vorschlag der EU-Kommission (Anlage) weitgehend.
 1. Die Verknüpfung von ISO 14001 und Öko-Audit dahin gehend, die Norm ISO 14001 als Baustein der EMAS (Eco-Management and Audit Scheme) anzusehen, spiegelt den Mehrwert der EMAS gegenüber der ISO 14001 wider und stellt daher eine sinnvolle Änderung dar. Die Zertifizierung nach ISO 14001 hat sich europaweit als echte Konkurrenz zur EMAS entwickelt, darf aber zukünftig von den Unternehmen nicht mehr als solche verstanden werden. Vielmehr erleichtert die ISO-14001-Zertifizierung den EMAS-Eintritt, so daß die Unternehmen sich nicht zwischen den beiden Verfahren und somit möglicherweise zu Ungunsten der EMAS entscheiden müssen.
 2. Zu begrüen ist insbesondere die Einbeziehung von Dienstleistungen und der Umweltverträglichkeit von Produkten in die Bewertung des Umweltmanagements. Diese Öffnung des Anwendungsbereiches gibt dem Handel und dem gesamten Dienstleistungsbereich die Möglichkeit ihr Engagement für die Umwelt unter Beweis zu stellen.
 3. Die Einführung eines Logo wird vom Deutschen Bundestag grundsätzlich begrüt. Ein Öko-Audit-Zeichen darf sich jedoch nicht auf Produkten befinden, da die EMAS unternehmensbezogen und nicht produktbezogen ist. Die Teilnahme am Öko-Audit bedeutet nicht die zwingende Umweltfreundlichkeit eines Produktes, so daß das Logo ein Produkt nicht klassifizieren kann.
 4. Der Vorschlag legt die Aufgabenbereiche, die Anforderungen an die Fachkunde und Zuverlässigkeit der Umweltgutachter detaillierter und damit klarer fest. Zudem ist zu begrüen, daß die Anforderungen an die regelmäßige Überprüfungen der Umweltgutachter gestiegen sind.
 5. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert zu überprüfen, wie die EMAS-Registrierung bei der Anwendung und Kontrolle von Umweltgesetzen genutzt werden kann. Die Nutzung von Daten bzw. Schlußfolgerungen aus der Zertifizierung ist erforderlich, um eine Entbürokratisierung durch die Vermeidung von Doppelungen hinsichtlich Protokoll-, Dokumentations- und Mitteilungspflichten zu erreichen.
 6. Zu begrüen ist zudem die Aufnahme der Beteiligung der Beschäftigten eines Unternehmens als Anforderung an die Zertifizierung. Die Einbeziehung der Arbeitnehmer und die damit verbundene Auswirkung auf deren Einstellung zu einem umweltbewußten Verhalten ist ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Umsetzung von EMAS.

II. Der Verordnungsvorschlag birgt neben den begrüßenswerten Änderungen jedoch einige Schwächen. Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung daher in Übereinstimmung mit den von dem Bundesrat vorgebrachten Punkten, bei den weiteren Verhandlungen auf folgende Ergänzungen und Änderungen hinzuwirken:

1. Die EMAS als Instrument zur Verbesserung der Umweltleistung muß gegenüber der Norm ISO 14001, welches ein reines Managementkriterium ohne Bezug zum materiellen Recht darstellt, stärker herausgestellt werden. Die Zertifizierung nach der EMAS muß sich gegenüber der nach ISO 14001 als das stärker umweltsLeistungsbezogene Instrument darstellen.
2. Der Vorschlag der EU-Kommission sieht nicht mehr die Vermeidung von Umweltauswirkungen entsprechend dem „Stand der Technik“ vor. Dieses materielle Kriterium sollte jedoch zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Verbesserung der betrieblichen Umweltleistung erhalten bleiben. In der EU-Verordnung sollte jedoch der Begriff „beste verfügbare Technik“ in Anlehnung an die IVU-Richtlinie verwandt werden, um die Kohärenz des europäischen Rechtssystems zu stärken.
3. Artikel 2 Buchstabe 1 des Revisionsentwurfs sollte neu formuliert werden, um den Standort weiterhin objektiv einordnen zu können. Nach dem Entwurf, kann die an EMAS teilnehmende Organisation selbst Kriterien für eine Standortbestimmung aufstellen. Damit eröffnet sich für die teilnehmende Organisation die Möglichkeit, einen Standort in mehrere kleinere Organisationseinheiten aufzuteilen und dabei ökologisch bedenkliche Einheiten auszusparen. Somit muß der letzte Satz unter Buchstabe 1 lauten: „Die kleinste registrierbare Organisationseinheit ist der Standort.“
4. Nach dem Vorschlag der EU-Kommission darf der Umweltgutachter nur validieren, wenn er sich die Überzeugung verschafft hat, daß die Organisation zum Zeitpunkt der Validierung alle Umweltvorschriften einhält. Um diese Überprüfung als bindende Anforderung an den Umweltgutachter sicherzustellen, muß die Formulierung „should“ in Anhang V Nr. 5.4.3 durch ein „must be“ ersetzt werden.

III. Darüber hinaus bittet der Deutsche Bundestag die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen folgende Kriterien zu beachten:

1. Die von den Unternehmen erstellten und vom Gutachter validierten Umwelterklärungen sollten nicht nur, wie in der Verordnung vorgesehen, „öffentlich verfügbar“ sein, da hierfür eine elektronische Veröffentlichung oder Auslegung in einer Bücherei ausreicht. Vielmehr sollten die Umwelterklärungen auf Verlangen der Bürger in Form von gedruckten Exemplaren leicht zugänglich sein. Die Inhalte der Erklärung müssen so ausgestaltet sein, daß sie Glaubwürdigkeit und Transparenz vermitteln. Ohne ausreichende Bekanntheit und Akzeptanz in der Öffentlichkeit kann das Öko-Audit-System keinen Bestand und Erfolg haben.

2. Die internen Umweltbetriebsprüfer überprüfen einen Betrieb entsprechend der Normen und Gesetzesvorschriften. Diese Überprüfung darf jedoch nicht nur stichprobenartig, wie in Anhang II Nr. 2.6 vorgesehen, erfolgen, sondern muß umfassend sein. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben ist grundsätzlich als zwingende Voraussetzung für ein Öko-Audit anzusehen und daher immer vollständig zu überprüfen. Lediglich die praktische Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems kann anhand von Stichproben nachgeprüft werden.
3. Weiter sollte die Bundesregierung sicherstellen, daß eine angemessene Beteiligung der Mitgliedstaaten an den Entscheidungen nicht durch das Komitologieverfahren, wie es in Artikel 14 des Entwurfs vorgesehen ist, geschwächt wird.

Bonn, den 21. April 1999

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Christoph Matschie Vorsitzender	Marion Caspers-Merk Berichterstatterin	Bernward Müller (Jena) Berichterstatter	Winfried Hermann Berichterstatter
	Birgit Homburger Berichterstatterin	Eva-Maria Bulling-Schröter Berichterstatterin	

Bericht der Abgeordneten Marion Caspers-Merk, Bernward Müller (Jena), Winfried Hermann, Birgit Homburger und Eva-Maria Bulling-Schröter

I.

Der Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und das Umweltaudit (englischer Titel: Eco-Management and Audit Scheme; kurz: EMAS) wurde mit Überweisungsdrucksache 14/488 Nr. 2.58 vom 8. März 1999 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Der **Ausschuß für Wirtschaft und Technologie** hat zu der Vorlage einvernehmlich wie folgt Stellung genommen:

Der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie begrüßt ebenso wie der Bundesrat den Verordnungsvorschlag der EU-Kommission. Die Überarbeitung der bestehenden Verordnung über die freiwillige Beteiligung an einem gemeinschaftlichen Umweltsystem (EMAS) sieht eine Ausdehnung des Systems auf alle Organisationen mit umweltrelevanten Auswirkungen sowie eine Einbeziehung der Beschäftigten vor und bezieht Dienstleistungen mit ein. Insgesamt wird eine umfassende und eine effiziente Anwendung des EMAS-Systems angestrebt. Die vorgesehene Angleichung der Anforderungen zum Umweltmanagement an die Struktur der ISO-Norm 14001 eröffnet die Möglichkeit der verstärkten Nutzung dieses marktorientierten Umweltschutzzinstrumentes.

Die Breite der Anwendung, die Akzeptanz und damit der Erfolg des auf Freiwilligkeit beruhenden EMAS-Systems sind abhängig von der Verlässlichkeit, Transparenz und vom unbürokratischen Charakter bei der konkreten Verwendung des Systems. Der Ausschuß begrüßt die Bestrebungen der deutschen Verhandlungsführung, daß die Teilnahme an EMAS gemeinschaftliche oder einzelstaatliche Auflagen erfüllen kann, vorausgesetzt, sie sind deckungsgleich mit denen in der EMAS-Regelung. Dies trägt ebenso wie die Anpassung an die ISO-Norm zu Vermeidung von Doppelarbeit und auf diese Weise zur Akzeptanz des Systems bei. Insofern fordert der Ausschuß für Wirtschaft und Technologie die Bundesregierung auf, bei den Verhandlungen im Rat im Sinne des Erfolges von EMAS folgende Punkte zu beachten:

1. Die Handhabbarkeit des Systems darf insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen nicht durch zu kurze Validierungsperioden eingeschränkt werden.
2. Auf die vorgeschlagene Vermeidung von Doppelarbeit muß weiterhin Wert gelegt werden. Die Anwendung von EMAS muß möglichst bürokratiearm ausgestaltet sein.
3. Die Kompatibilität des unternehmensbezogenen EMAS und der produktorientierten internationalen

Normen (ISO 14001) ist als entscheidendes Erfolgskriterium für die Anwendung eines marktorientierten Umweltschutzzinstrumentes zu wahren.

II.

Mit dem Verordnungsvorschlag werden mehrere Ziele verfolgt:

- Verbesserung des Beitrags von EMAS zu einer nachhaltigen Entwicklung,
- Klärung der Beziehungen zwischen EMAS und internationalen Normen im Bereich des Umweltmanagements,
- stärkere Einbeziehung der Arbeitnehmer,
- mehr Öffentlichkeitswirksamkeit,
- mehr Kohärenz bei der Umsetzung in den Mitgliedstaaten.

Um die genannten Ziele erfüllen zu können, soll die geltende Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 u.a. wie folgt geändert werden:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der EMAS-Verordnung auf alle Organisationen mit signifikanten direkten oder indirekten Umweltauswirkungen;
- Einbeziehung der Norm ISO 14001 als EMAS-Anforderung an das Umweltmanagement, um potentielle Teilnehmer nicht im Zweifel darüber zu lassen, daß ein Übergang von ISO 14001 zu EMAS keine Doppelarbeit erfordert;
- Aufnahme der Anforderung, daß teilnehmende Organisationen ihre Arbeitnehmer bei der Umsetzung von EMAS einbeziehen;
- Förderung der Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen durch ein Paket begleitender Instrumente;
- Schaffung eines gut sichtbaren und erkennbaren Zeichens, um für EMAS zu werben und Organisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Beteiligung ohne großen Aufwand mitteilen zu können;
- konsequentere Weiterverfolgung von Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes durch regelmäßige Kontrollen und Berichterstattung.

III.

Der **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** hat den Verordnungsvorschlag in seinen Sitzungen am 24. März 1999 und am 21. April 1999 beraten.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, man halte das Öko-Audit für ein gutes Instrument, um die

Umweltmanagementsysteme an den Betriebsstandorten zu verbessern. Zu begrüßen sei auch, daß dieses Verfahren auf europäischer Ebene weiterentwickelt werde. Es gebe aber einige kritische Punkte. So sei Deutschland mit 1 900 Öko-Audit-Standorten entsprechend 75 % der Registrierungen in Europa (Stand: März 1999) praktisch singulär im Hinblick auf die Akzeptanz von Öko-Audit. Zudem sei die Akzeptanz des Öko-Audit in den anderen europäischen Staaten im Sinken begriffen. Dies habe etwas mit der Zertifizierung nach der ISO-Norm 14001 zu tun, die sich als Standard durchsetze. Die ISO-Zertifizierung sei vom ökologischen Standpunkt aus deutlich unter der EMAS-Zertifizierung anzusetzen. Viele Betriebe seien aber offensichtlich der Auffassung, daß die Zertifizierung nach der ISO-Norm 14001 ausreiche.

Mit dem eigenen Entschließungsantrag (siehe Beschlußempfehlung), der inhaltlich über das gemeinsame Votum des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie hinaus und mit den Vorstellungen des Bundesrates konform gehe, wolle man der Bundesregierung für die weiteren Verhandlungen in Brüssel den Rücken stärken. Man spreche sich u.a. dafür aus, die Norm ISO 14001 in das EMAS-System zu integrieren, aber die hohen Ansprüche an EMAS beizubehalten. Gleichzeitig wolle man die Akzeptanz von EMAS dadurch erhöhen, daß man sich ausdrücklich für die Einführung eines Logo ausspreche. Schließlich wolle man darauf hinwirken, daß derjenige, der sich an diesem System beteilige, in Zukunft auch Vorteile – etwa bei der Werbung – habe. In Diskussionen mit den Unternehmensvertretern sei zudem immer wieder die kostenreduzierende Wirkung einer Beteiligung an der EMAS-Zertifizierung herauszustellen.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wurde ausgeführt, man begrüße das Öko-Audit als marktwirtschaftliches Instrument im Umweltschutz. Entgegen einer bei Verabschiedung des Gesetzes vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Resolution sei aber den Teilnehmern an diesem System keine Erleichterung in Form von Abbau bürokratischer Hemmnisse gewährt worden. Der nun vorliegende Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen lasse zum Teil befürchten, daß die Beurteilungskriterien eher noch verschärft würden. Man begrüße, daß durch den Verordnungsvorschlag der Bereich Dienstleistung in das EMAS-System einbezogen werde. Wenn aber auf EU-Ebene diskutiert werde, bei den Dienstleistern auch deren Produkte mit in die Zertifizierung einzubeziehen, so halte man dies für einen kritischen Ansatz. Man selbst sei der Auffassung, daß sich eine erhöhte Beteiligung am EMAS-System nur dann erreichen lasse, wenn man die Anreize zur Beteiligung weiter verstärke. Dazu gehöre, das EMAS-Verfahren möglichst bürokratiearm auszugestalten. Auch dürfe die Handhabbarkeit dieses Systems insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen nicht durch zu kurze Validierungsperioden eingeschränkt werden. Insofern könne man sich dem gemeinsamen Votum des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie anschließen. Dem von den Koalitionsfraktionen hier im Umweltausschuß vorgelegten Entschließungsantrag werde man aber aus den genannten Gründen in Teilen und damit auch insgesamt nicht zustimmen.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde vorgetragen, in Deutschland hätten sich schon eine Menge Betriebe an dem Öko-Audit beteiligt, auf die Gesamtzahl der Betriebe bezogen sei aber der Erfolg bescheiden. Wenn dann noch eine gewisse Stagnation deutlich werde, sei zu entscheiden, ob man mehr tun wolle oder ob man die Sache absterben lasse. Man selbst plädiere dafür, die Sache voranzutreiben. Gehandelt werden müsse sowohl von Seiten der Politik wie von Seiten der Wirtschaft. Viele Betriebe wüßten offensichtlich überhaupt nicht Bescheid. Gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen müsse es mehr Aufklärung, Hilfestellung und Werbung geben. Man bitte das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, zusammen mit den Wirtschaftsverbänden eine entsprechende Konzeption zu entwickeln. Was den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen anbelange, so verweise man auf die Argumentation der Fraktion der SPD. Das Votum des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie, der sich in wesentlichen Punkten den eigenen Auffassungen anschließe, nehme man zustimmend zur Kenntnis.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde begrüßt, daß das seinerzeit sehr umstrittene System für die Zulassung und Registrierung der Gutachter nun weitgehend akzeptiert werde. Die wirtschaftsnahe Lösung habe offensichtlich auch nicht zu einem Umweltdumping geführt. Die gewählte Organisationsform habe sich als erfolgreich herausgestellt. Das Öko-Audit-System sei akzeptiert und angenommen worden.

Was den Entschließungsantrag der Koalitionsfraktionen anbelange, so gebe es zu Punkt I.1 Einvernehmen hier im Ausschuß, die Norm ISO 14001 als Baustein der EMAS anzusehen. Die unter dem Punkt I.2 verwendete Formulierung, daß diese Öffnung des Anwendungsbereiches dem Handel und dem gesamten Dienstleistungsbereich – darunter auch der Landwirtschaft mit ihren vielen kleinen Betrieben – die Möglichkeit gebe, ihr Engagement für die Umwelt unter Beweis zu stellen, sehe man sehr viel kritischer, da es auch andere Möglichkeiten als die Beteiligung am Öko-Audit gebe, sein Engagement für die Umwelt unter Beweis zu stellen. Die unter Punkt I.3 befürwortete Einführung eines Logo sehe man angesichts der Inflation solcher Zeichen ebenfalls sehr kritisch. Nicht anschließen könne man sich auch der Formulierung unter Punkt II.2, da die Begriffe „Stand der Technik“ bzw. „beste verfügbare Technik“ unterschiedlich ausgelegt würden und damit einer maßgeblichen Änderung des Prüfniveaus der Weg bereitet werde. Um die Auffassungsunterschiede in verschiedenen Punkten deutlich zu machen, bitte man darum, über die verschiedenen Punkte des Entschließungsantrages getrennt abzustimmen.

Von Seiten der Fraktion der PDS wurde darauf hingewiesen, viele Unternehmen beklagten sich darüber, daß durch das Öko-Audit-System ihre Wettbewerbsfähigkeit nicht gestärkt werde. Von daher spreche man sich dafür aus, die Werbung für dieses System weltweit zu verstärken. Zu berücksichtigen sei dabei, daß sich nicht auditierte Betriebe auf dem Weltmarkt durch Umweltdumping Preisvorteile verschafften.

Der Ausschuß votierte in Einzelabstimmung zu den verschiedenen Ziffern des Entschließungsantrages (siehe Beschlußempfehlung) wie folgt:

Ziff.	SPD	CDU/CSU	B 90/ DIE GRÜNEN	F.D.P.	PDS
I.1	+	+	+	+	+
I.2	+	–	+	–	+
I.3	+	+	+	+	+
I.4	+	–	+	–	+
I.5	+	–	+	+	+
I.6	+	+	+	–	+
II	+	–	+	–	+
III.1	+	–	+	–	+
III.2	+	–	+	–	+
III.3	+	+	+	+	+

Legende: +: Zustimmung; –: Ablehnung

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, die in der Beschlußempfehlung wiedergegebene Entschließung anzunehmen.

Bonn, den 7. Juni 1999

Marion Caspers-Merk
Berichterstatlerin

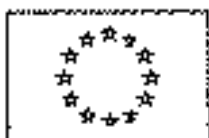
Bernward Müller (Jena)
Berichterstatler

Winfried Hermann
Berichterstatler

Birgit Homburger
Berichterstatlerin

Eva-Maria Bulling-Schröter
Berichterstatlerin

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.10.1998
KOM(1998) 622 endg.

98/0303 (SYN)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**ÜBER DIE FREIWILLIGE BETEILIGUNG VON ORGANISATIONEN AN
EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**

(von der Kommission vorgelegt)

**VORSCHLAG FÜR EINE
VERORDNUNG DES RATES
ÜBER DIE FREIWILLIGE BEZIEHUNG VON ORGANISATIONEN AN
EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DIE
UMWELTBESTREBUNGSEFFIZIENZ**

REGELNDUNG

1. EINLEITUNG	3
2. DIE DURCHFÜHRUNG DER EMAS-VERORDNUNG	5
3. ZIELE DER ÜBERARBEITUNG	13
4. KERNPUNKTE DES VORSCHLAGS	13
5. SUBSIDIARITÄT	14
6. STANDPUNKT DER INTERESSIERTEN KREISE	15
7. WIRTSCHAFTLICHE BEWERTUNG	15
8. AUSWIRKUNGEN AUF KMU	17
9. WERBUNG	18
10. SCHLUSSFOLGERUNGEN	20
11. INHALT DES VORSCHLAGS	26
Anhang 1 : Meinung der konsultierten Interessengruppen	

BEGRIFFLICHUNG

I. EINGELEITUNG

Am 29. Juni 1993 verabschiedete der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 1831/93 über die zehnjährige Beweispflicht gewerblicher Erfindungen zu einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltberichterstattung. Diese Verordnung trat am 13. Juli 1993 in Kraft und das darin beschriebene System EMAS (nach dem englischen Titel "Eco-Management and Audit Scheme") steht der Industrie seit April 1995 zur Teilnahme offen.

Die Rolle von EMAS im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung

Mit dem System EMAS soll besonders auf einige der Schlüsselprinzipien der dritten Umweltaktionsprogrammphase eingegangen werden; dies betrifft insbesondere die Diversifizierung der Instrumente und das Prinzip der gemeinsamen Verantwortung im Umweltschutz.

EMAS dient der Förderung mittel- und langfristiger Produktionsmuster und Verhaltensweisen; zu diesem Zweck wurde ein Rahmen geschaffen, der die Voraussetzungen schafft, aus Umweltfolgen Risiken zu beheben und den betrieblichen Umweltschutz ständig zu verbessern. EMAS ist ein marktorientiertes Instrument, das eine freiwillige Beweispflicht voraussetzt. Dies heißt es weist nicht mehr auf die traditionellen Durchsetzungsmaßnahmen der nationalen Ordnungsbehörden gesetzt, sondern eher darauf, sowohl zwischen den Unternehmen des jeweiligen Sektors als auch in der Verwaltungskette eines gewisser Durchs aufzubauen, um die Unternehmen zu einer Beteiligung am System zu bewegen. Insbesondere, die von EMAS teilnehmenden, müssen natürlich alle Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllen. Dadurch wird gewährleistet, daß keine Umweltmanagement- und Berichterstattungs-Konzepte verfolgt wird.

EMAS bezieht wirtschaftliche Fragen ebenso ein wie umweltrelevante Aspekte und bietet den Unternehmen die Möglichkeit, auf der Grundlage ihres betrieblichen Umweltschutzes selbst Umweltziele festzusetzen. Die Industrie kann sich Umweltsorgen somit im Rahmen wirtschaftlicher Überlegungen widmen.

EMAS bietet immer Glaubwürdigkeit und Transparenz. Die praktische Umsetzung wird von unabhängigen zugelassenen Umweltgutachtern kontrolliert. Diese überprüfen auch die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen der Umweltschätzung, in der die Industrie den internationalen Kriterien und der Öffentlichkeits-Informationen über ihren betrieblichen Umweltschutz teilteit.

EMAS stellt darüber ein neues Konzept des Unternehmens dar, als Marktorientiertes genutzt und Umweltbelange in das zentrale Unternehmensmanagement einbezogen werden. Gleichzeitig ergänzt EMAS das traditionelle Konzept von Vorgehen und Kontrollen.

Kernpunkte von EMAS

Die Verordnung bietet der Industrie ein Instrument, das die Anwendung guter Umweltmanagementpraktiken erleichtert. Die Ziele von EMAS sind:

- die Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes,
- der Nachweis für die Einhaltung von Umweltvorschriften und
- die Mitteilung positiver Umweltergebnisse an die Öffentlichkeit.

Bei einer Registrierung an EMAS teilnehmende Wirtschaftsunternehmen,

- ihre Umweltpolitik definieren,
- die Umweltanforderungen ihrer Tätigkeiten und ihren betrieblichen Umweltschutz überprüfen,
- ein Umweltschutzprogramm festlegen und ein Umweltmanagement-system schaffen,
- Umweltberichtsprüfungen durchführen und
- eine Umweltkürung erzielen.

Ferner ist eine Erfolgskontrolle vorgesehen, insbesondere um festzustellen, wie wirksam sich ein freiwilliges marktorientiertes Instrument nach einem bestimmten Zeitraum erweisen wird. Deshalb ist in Artikel 20 der EMAS-Verordnung eine Überprüfung vorgesehen:

„Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das System anhand der bei ihrer Durchführung gemachten Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls geeignete Änderungen insbesondere für den Umfang des Systems und die etwaige Einführung eines Zeichens vor.“

Diese Überprüfung bietet eine gute Gelegenheit, die Stärken und Schwächen von EMAS zu beschreiben und die Verordnung effizienter zu gestalten.

2. DIE DURCHFÜHRUNG DES ERMAS-VERORDNUNG

Die Kommission hat im Rahmen der Überarbeitung der EMAS-Verordnung eine EU-Studie durchführen lassen, in der geprüft wurde, wie weit die praktische Durchsetzung in den Mitgliedsstaaten fortgeschritten ist.¹

Bei den ausführlichen Beratungen mit den an EMAS interessierten Kreisen wurden folgende Bereiche erörtert:

- Industrie,
- Verantwortliche für die voraussichtliche Anwendung von EMAS außerhalb der Industrie,
- zugehöriger Umweltgutachter,
- Zulassungsgastgeber,
- KMU,
- NRO,
- Gewerkschaften,
- staatliche Stellen,
- Experten für bestimmte Produkte,
- Teilnehmer an dem Umweltschutzprojekt "Europaschutzplan-Bavaria" der EU-KMÜ und die Mitgliedstaaten.

Bei der Überprüfung wurde festgestellt, auf welchen Gebieten die Verordnung noch verbessert werden muß.

• Konsequente Anwendung und Glaubwürdigkeit

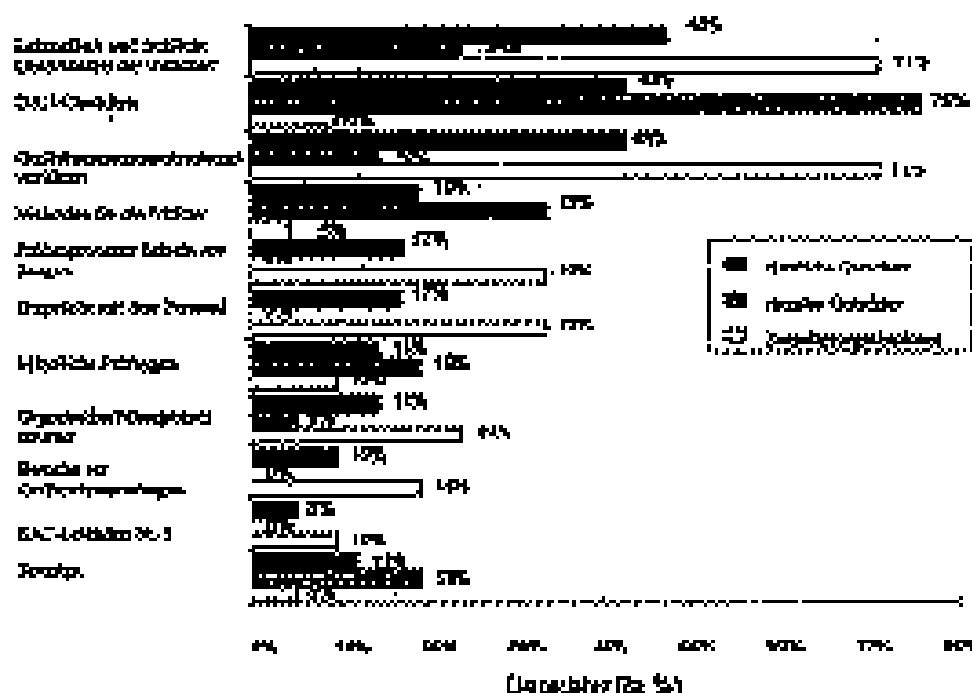
Eine konsequente Anwendung und die Glaubwürdigkeit des Systems werden im Rahmen der EMAS-Verordnung durch die Zulassungsgastgeber und die von den Mitgliedsstaaten zu schaffende zuständige Stelle gewährleistet.

- Die Zulassungsgastgeber

Diese Stelle ist für die Zulassung der Umweltgutachter zuständig. Bei einer Zulassung wird die fachliche Qualifikation der Kandidaten auf der Grundlage der in Anlage II der EMAS-Verordnung aufgeführten allgemeinen Prinzipien sowie der von der Zulassungsgastgeber festgelegten Kriterien bewertet. Die Glaubwürdigkeit von EMAS beruht vor allem auf der Kompetenz der zugelassenen Umweltgutachter in technischen und rechtlichen Fragen sowie Fragen des Umweltschutzrechts. Durch die Zulassung wird ferner die Unabhängigkeit der Umweltgutachter gewährleistet. Die Zulassungsgastgeber gelten, wie in der Studie festgestellt wurde², sehr konsequent vor und prüfen die Kandidaten sehr gründlich, (mündliche Prüfungen, Prüfungen unter Einsatz von Zeugnissen, Analysen von Dokumenten, z. B. nachstrichendes Diagramm).

¹ Bewertung der Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1831/93 des Rates über das Umweltschutzsystem und die Umweltzertifizierung, 22.3.1998. Imperial College, Centre for Environmental Technology

Vorgabenmuster der Zulassungsausschüsse bei der Prüfung der fachlichen Qualifikation künftiger Umweltbeauftragter



Darüber hinaus sorgen die Zulassungsausschüsse durch regelmäßige Kommunikation dafür, daß die aufgenommenen Umweltbeauftragten ihre fachliche Qualifikation aufrechterhalten.

Die zuständigen Stellen

Die zuständigen Stellen sind für die Einhaltung des Standards gemäß der Anforderungen der EMAS-Verordnung verantwortlich. Ihre Aufgaben sind jedoch nicht auf die einer passiven Eintragungsstelle beschränkt; die zuständigen Stellen arbeiten – in Kontakt mit der Umweltschutzbehörde – sicherzustellen, daß der Standort, dessen Eintragung beantragt wird, die EMAS-Anforderungen sowie die Eintragsvorschriften erfüllt. Diese aktive Rolle zeigte sich z.B., als die zuständigen Stellen von drei Mitgliedsstaaten es ablehnten, Standorte einzutragen, die die einschlägigen Umweltschrittanforderungen nicht erfüllten. Dem aktuellen Informationsstand der Kommission zufolge war dies bei 17 Standorten der Fall. Dies zeigt eindeutig, daß die Eintragung kein automatisches Verfahren ist.

Die Anforderungen der EMAS-Verordnung wurden von den Mitgliedsstaaten im allgemeinen gut in die Praxis umgesetzt. Allerdings wären hier noch Verbesserungen möglich, wenn eine beste Praxis weiter verbreitet wäre und die Umsetzung in den Mitgliedsstaaten einheitlicher erfolgte. Dies soll durch ein Forum

¹ siehe Tabelle 1

der Zulassungsgestellen und ein Forum der zuständigen Stellen erreicht werden, die eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Anforderungen der Verordnung bewirken sollen. Mit den Artikeln 4 und 5 werden diese zwei Foren in die neue ENEAS-Verordnung aufgenommen.

• Anwendungsbericht der ENEAS-Verordnung

ENEAS steht nur Studenten der Sektooren Industrie/Lieferung offen, auch wenn die Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 14 der ENEAS-Verordnung auch die nicht gewerbliche Sektoren analoge Bestimmungen erlassen können. Verschiedene Mitgliedsstaaten haben diese Möglichkeit genutzt (s. Tabelle)⁵.

Vermutliche Anwendung von ENEAS außerhalb der Industrie

Land	Artikel der Verordnung	Sektoren
Dänemark	2	Verkehr Bankwesen
Dänemark	7	Öffentliche Einrichtungen Gesundheit, gewerbliche Landwirtschaft und Forstwirtschaft Anwesenheitsverwaltung Elektrische Kommunikation Verkehr Bürgerrecht Wahlrecht und Freizugbewilligung
Spanien	2	Öffentliche Verwaltung Fernverkehr
UK	5	Kommunikationsdienste

Heute, da diese Erhebung bereits abgeschlossen war, hat Deutschland im Januar 1998 ein Gesetz verabschiedet, das eine voraussichtliche Anwendung auf mehreren Sektoren wie z.B. Finanzwesen, Einzelhandel und Sport ermöglicht. Schweden und Finnland führen verschiedene Projekte - insbesondere in Ministerien, der Forstwirtschaft und dem Verkehr - durch.

Darüber hinaus hat die Kommission fünf Pilotprojekte cofinanziert, um festzustellen, inwiefern Interessen von Seiten der betreffenden Sektoren besteht und welche Bereiche der Verordnung geändert werden müssen, um neue Sektoren zu berücksichtigen.

Diese Pilotprojekte betreffen sich auf folgende Sektoren:

- Verkehr (Hilfsdienst)
- Pressevertrieb
- Wasserversorgung

⁵ siehe Tabelle 1

- Ausbildung (Universitäten)
- Finanz- und Umweltfonds.

Die Erfahrungen mit der Durchführung von EMAS und mit den Pilotprojekten in neuen Sektoren haben andere Fragen hinsichtlich des bestmöglichen Anwendungsbereichs von EMAS aufgeworfen:

- Als Pilotprojekte zeigen, daß auch außerhalb des bekannten Industriezweigs eine Nachfrage nach EMAS besteht.
- Viele Organisationen außerhalb der bekannten Industrie/Handelbezugs vertriehen Tätigkeiten mit signifikanter Umweltauswirkung.
- Umweltmanagementsysteme sind in allen Sektoren möglich.
- Der standardorientierte Ansatz von EMAS und die Auswirkung auf die direkten Umweltfolgen der Standorte eignen sich nicht für alle Sektoren. In nichtindustriellen Sektoren sind die Auswirkungen auf die Umwelt nämlich nicht direkt aus die Tätigkeiten ableiten machbar/geschaffen.
- Auch die wichtigsten Dienstleistungsbereiche wie etwa Finanzinstitutionen müssen in das System einbezogen werden, um ihr Verständnis des Verfahrens zu verbessern.
- Der Druck in der Versorgungskette wird deutlich verringert, wenn Teile der Kette von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Aus diesen Gründen sollte EMAS allen Wirtschaftssektoren zur Teilnahme offen stehen. Artikel 3 versucht dies möglich.

- Beziehung zwischen EMAS und ISO

EMAS verlangt von den teilnehmenden Industriestandorten die Erstellung eines Umweltmanagementsystems. Bei der Verabschiedung der Verordnung gab es noch keine internationalen Normen für solche Systeme. Allerdings nahm die internationale Normenorganisation am 1. September 1986 - d.h. drei Jahre nach dem Inkrafttreten der EMAS-Verordnung - die Norm ISO 14001 für Umweltmanagementsysteme an.

Diese Norm gilt weltweit und kann von allen Wirtschaftsbereichen angewandt werden. ISO 14001 ist im Hinblick auf den geographischen und sektoralen Anwendungsbereich sogar umfassender als EMAS. Die Norm ist das Ergebnis eines internationalen Konsens und stellt somit einen wichtigen Fortschritt im Bereich der Umweltmanagementsysteme dar. Sie erfüllt jedoch nicht alle Anforderungen von EMAS; dies gilt insbesondere für die Verabschiedung einer Umwelterklärung. Die Norm ISO 14001 kann seit ihrer Verabschiedung im September 1986 als Baustein für EMAS verwendet werden.

Am 16. April 1997 nahm die Kommission eine Entscheidung an, in der Elemente von ISO 14001 markiert werden, die den entsprechenden EMAS-Anforderungen gleichwertig sind. Durch diese Entscheidung soll es Unternehmen ermöglicht werden, ein ISO 14001-Zertifikat als Grundlage für eine EMAS-Einstufung zu nutzen und somit Doppelarbeit zu vermeiden. Angesichts der Tatsache, daß EMAS und ISO 14001 zu unterschiedlichen Zeitpunkten und von unterschiedlichen Ausschüssen erworfen wurden, ist es nicht verwunderlich, daß es bei den Anforderungen bezüglich der Umweltmanagementssysteme Unterschiede gibt. Dies hat auf dem Markt zu Verwirrung geführt und gab in einigen Fällen sogar Anlaß zur Annahme, daß EMAS und ISO 14001 in Konkurrenz zueinander stünden. Die Ziel der Wahl zwischen ISO 14001 und EMAS wird bezüglich zu einem schrittweisen Übergang führen. Deshalb wird ISO 14001 als Anforderung an das Managementsystem in EMAS aufgenommen. Dies erfolgt in Anlage I um eine bestmögliche Kompatibilität zwischen ISO 14001 und EMAS zu gewährleisten, muß die Kommission schnell auf internationale Entwicklungen im Bereich der Umweltvorschriften reagieren. Deshalb handelt es sich bei dem in Artikel 14 beschriebenen Ausdruck um einen Verwähungsanschluß vom Typ II a.

• Einbeziehung der Arbeitnehmer

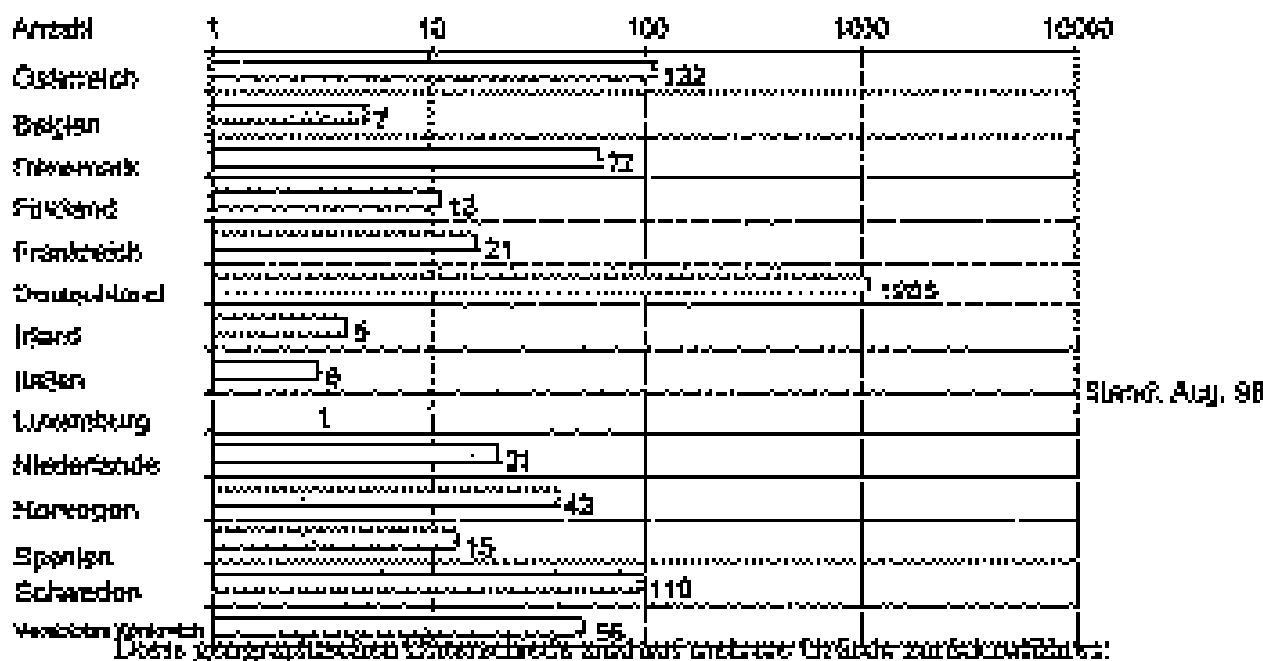
Die Einbeziehung der Arbeitnehmer ist ein wesentliches Element für eine erfolgreiche Umsetzung von EMAS. Die EU-Studie zeigte deutlich, daß einer der größten Vorteile von EMAS die positiven Auswirkungen auf die Moral der Arbeitnehmer ist (s. Diagramm S. 15). Dieses Beispiel ist eine gute Praxis wird von allen interessierten Kreisen – insbesondere von ECET und UNICE – anerkannt. Deshalb sollte die Einbeziehung der Arbeitnehmer als Anforderung in die revidierte EMAS-Verordnung aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Bestimmung in Artikel :

(Konsistenz der Implementierung) wird dafür sorgen, daß die Arbeitnehmer bei der Durchführung von EMAS eine wichtige Rolle spielen.

• **Einheitliche Durchführung von EMAS in den Mitgliedsstaaten**

Bis Ende August 1998 gab es 1787 eingetragene Standorte in 14 Ländern, 13 Mitgliedsstaaten und Norwegen. Der Grad der Beteiligung an EMAS unterscheidet sich jedoch je nach Mitgliedsstaat (s. Tabelle).

ANZAHL DER EINGETRAGENEN STANDORTE PRO MITGLIEDSTAAT



- Die Zeit, die sich die Mitgliedsstaaten nehmen, um die in der EMAS-Verordnung geforderten nationalen Strukturen zu schaffen.

Zwischen Juli 1993 und April 1995 sollten die Mitgliedsstaaten zwei nationale Einrichtungen schaffen, die den Unternehmen eine Beteiligung an EMAS ermöglichen: die zuständigen Stellen und die Zulassungsausschüsse.

Für diese zentrale Phase haben die Mitgliedsstaaten unterschiedlich viel Zeit benötigt. In einigen Fällen sogar mehr als der Verordnung zufolge zulässig war. Dies hatte die unmittelbare Folge, daß die Industrie sich – ungeachtet ihres Interesses an dem System – nicht an EMAS beteiligen konnte.

Im Augenblick fehlen die erforderlichen Stellen noch in Portugal und Griechenland, wo die Industrie ihr Interesse an EMAS den Dienststellen der Kommission direkt mitteilte. Gegen diese Länder laufen derzeit rechtliche Verfahren gemäß Artikel 169 des Vertrags.

- *Struktur der Einrichtungen für die die Mitgliedsstaaten sich zur Erfüllung ihrer EMAS-Vorgaben - insbesondere im Hinblick auf die zuständigen Stellen - entschieden haben*

Artikel 18 der EMAS-Verordnung läßt den Mitgliedstaaten beim Bestimmen der zuständigen Stelle einen gewissen Spielraum. Einige Mitgliedstaaten, z.B. Spanien und Belgien, verfügen über dezentralisierten Ansatz, d.h. es gibt aufgrund der regionalen Aufteilung mehr als eine zuständige Stelle. In Deutschland wurde die politische Entscheidung getroffen, die zuständigen Stellen möglichst eng mit der Industrie zusammenarbeiten zu lassen, so daß alle zuständigen Stellen für EMAS als Industrie- und Handelskammern und 21 Gewerkschaftsverbänden bekannt wurden. Dieser Kontakt zur Industrie wurde von der Wirtschaft positiv aufgenommen. In Frankreich dagegen führte die Verbindung zwischen der zuständigen Stelle und der Inspektionsbehörde dazu, daß die Industrie eine Zunahme der Kontrollen industrieller Standorte befürchtet und somit den freiwilligen Charakter von EMAS in Frage stellt.

- *Das Engagement der Mitgliedsstaaten für EMAS*

Im Vereinigten Königreich und den Niederlanden fand die britische Norm BS 7750, die noch vor der EMAS-Verordnung verabschiedet wurde, in direktem Wettbewerb mit EMAS. Sobald es aber zahlreiche unterschiedliche Systeme gäbe, wäre die Beteiligung an den einzelnen Systemen. Würden die nationalen Normen in Großbritannien, Irland und Spanien eingeführt, so würden Unternehmen mit einem nationalen Zertifikat dieses zu einem ISO 14001-Zertifikat aufwerten und somit zu einer künstlich erhöhten Übernahme von ISO 14001 beitragen.

Das in EMAS übernommene Selbstberichterstattung ermöglicht es den Mitgliedsstaaten, einige Anforderungen der Verordnung je nach den speziellen Begleitumständen anzupassen. In der Verordnung kann nicht vorgeschrieben werden, wie die nationale Umsetzung zu erfolgen hat; sie kann aber dazu beitragen, daß die Mitgliedsstaaten sich auf ein gemeinsames Verständnis über die Umsetzung der Verordnung einigen. In den Artikeln 4 und 5 werden die Formen zusätzlicher Stellen und die Formen von Zulassungsstellen geschaffen, um diese Übernahmemaßnahme zu erreichen.

- *Öffentlichkeitswirksamkeit der Beteiligung an EMAS*

In der Studie wird auch darauf hingewiesen, daß die Vorteile der Berichterstattung im Rahmen von EMAS - d.h. der Umweltberichterstattung - bisher noch nicht voll genutzt werden. Der Erfolg von EMAS hängt aber in hohem Maße davon ab, wie weit die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise Kenntnis von dem System haben.

Unternehmen, die an dem System teilnehmen, haben vorgeschlagen, ein Zeichen zu vergeben, um mehr Aufmerksamkeit für die Bedeutung von EMAS zu erheben. Dieses Zeichen könnte in Verbindung mit der Umweltbescheinigung verwendet werden und könnte dazu für glaubwürdige Informationen über den betrieblichen Umweltschutz. Die Einführung eines Zeichens wird in Artikel 8 geregelt.

Die Förderung von EMAS ist Aufgabe verschiedener Stellen, der Mitgliedsstaaten, der unterstützenden Unternehmen und der Kommission.

Die Mitgliedsstaaten haben im Rahmen der Verordnungen verschiedene Aufgaben zur Förderung des Systems:

- *Unterstützung der Öffentlichkeit*

Hisher wurden hier unterschiedliche Erfolge erzielt. Die Mitgliedsstaaten bedienen sich verschiedener Methoden, sie verbreiten z.B. Broschüren oder veranstalten Seminare, wobei sie unterschiedliche Wirkung erzielen.

- *Förderung von EMAS in den Unternehmen, insbesondere in KMU*

Hier erzielen die Mitgliedsstaaten wechselnde Erfolge. Für die Förderung von EMAS werden verschiedene Organisationen genutzt, in erster Linie Handelskammern, branchenspezifische Verbände, zuständige Stellen und Ministerien.

In Mitgliedsstaaten, in denen lokale Behörden wie z.B. Handelskammern als zuständige Stellen fungieren und EMAS fördern, sind die meisten EMAS-Einstellungen zu verzeichnen; dies ist z.B. in Deutschland der Fall.

Die teilnehmenden Unternehmen tragen – insbesondere im Hinblick auf die Verantwortung – Verantwortung für die Förderung von EMAS. Dadurch bietet sich eine weitere Möglichkeit, durch Einbeziehung zahlreicher Unternehmen – häufig KMU – die Öffentlichkeitswirksamkeit von EMAS zu erhöhen.

Die Kommission muß für hochwertige Informationen über Einstufung, Verfahren und direkte Vorteile einer Beteiligung an EMAS sorgen. Die Grundlagen hierfür sind in Artikel 10 festgelegt.

3. ZIELE DER UMSATZBEREITUNG

Mit dem Voranschlag werden mehrere Ziele verfolgt:

- Verwirklichung des Beitrags von EMAS zu einer nachhaltigen Entwicklung,
- Klärung der Beziehungen zwischen EMAS und internationalen Normen im Bereich des Umweltmanagements,
- stärkere Einbeziehung der Arbeitnehmer,
- mehr Öffentlichkeitswirksamkeit
- mehr Kohärenz bei der Umsetzung in den Mitgliedsstaaten

4. KERNPUNKTE DES VORSCHLAGS

Um die oben genannten Ziele erfüllen zu können, schlägt die Kommission folgende Änderungen der Verordnung (EGG) Nr. 1831/93 vor:

- Erweiterung des Anwendungsbereichs der EMAS-Verordnung auf alle Organisationen mit signifikanten direkten oder indirekten Umweltauswirkungen, optimale Nutzung der Marktmechanismen für eine Beteiligung an EMAS und maximale Orientierung über geeignete Umweltmaßnahmen (Artikel 3);
- Einbeziehung der Norm ISO 14001 als EMAS-Ausgangspunkt an das Umweltmanagementsystem, um zusätzliche Teilnehmende nicht im Zweifel darüber zu lassen, daß ein Übergang von ISO 14001 zu EMAS keine Doppelarbeit erfordert (Artikel 4);
- Einsetzung des Ausschusses gemäß Artikel 19 als Vereinigungsorganisation vom Typ II a. Dadurch wird gewährleistet, daß ISO 14001 und EMAS stets zueinander vereinbar sind, da die Kommission in die Lage versetzt wird, schnell auf internationale Entwicklungen im Bereich des Umweltmanagements zu reagieren. Gleichzeitig kann EMAS schnell an die Bedürfnisse der interessierten Kreise und des Marktes angepasst werden (Artikel 14);
- Aufnahme der Anforderung, daß unabhängige Organisationen ihre Aktivitäten nur bei der Umsetzung von EMAS betreiben (Artikel 15);

- Förderung der Beteiligung von KMU durch die Puffer begleitender Instrumente wie zum Beispiel
 - Vorfürsicherung von Leistungen für die Umweltsprecher, um diesen einen besseren Einblick in die Arbeit der KMU zu bieten und somit sicherzustellen, daß ihre Konzepte auf die Erfordernisse von KMU abgestimmt sind, ohne dabei die Ziele von EMAS zu vernachlässigen (die Leistungen werden von der Kommission ausbezahlt).
 - Ermöglichung der Mitgliedschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig zu werden, z.B. Vermeidung oder Freisetzung von Abwassergesundheit, die betriebliche KMU zu errichten haben (Artikel 10.1);
- Ermöglichung der Mitgliedschaften, das Potential einer EMAS Beteiligung bei der Anwendung und Kontrolle der Umweltschutzgebung zu nutzen (Artikel 10.2);
- Schaffung eines gut sicheren und erkennbaren Zeichens, um für EMAS zu werben und Organisationen die Möglichkeit zu geben, ihre Beteiligung ohne großen Aufwand nachweisen zu können (Artikel 1);
- Entwicklung einer gemeinsamen Forderungsstruktur von Mitgliedsstaaten und Kommission (Artikel 1.1);
- Konsequente Weiterverfolgung von Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes durch regelmäßige Kontrollen und Schulungsveranstaltung (Anhang VI);
- Fokussierung der Forderung, die EMAS-Anforderungen durch kürzere Kontrollintervalle muß eine verstärkte Aufsicht der Umweltsprecher (Anhang VI);
- Steigerung des Mehrwerts von EMAS im Vergleich zur anderen Umweltschutzmaßnahmen (Anhang I B);
- Gewährleistung einer kohärenten Umsetzung der Verordnung in den Mitgliedsstaaten durch Schaffung einer Kommittee der Aufsichtsgesellschaften und eines Forums für die zuständigen Stellen mit dem Ziel, eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Anforderungen der Verordnung zu erreichen. Diese Forum werden zudem die Verantwortung der beiden Praxis einschließen (Artikel 4 und 5).

3. Subsidiarität

Die Verabschiedung von EMAS auf Gemeinschaftsebene war notwendig, um einheitliche Bedingungen innerhalb des Binnenmarktes zu gewährleisten. Durch ein einheitliches System soll vermieden werden, daß einzelne nationale Systeme entstehen, die unter Umständen nicht miteinander vereinbar sind. Eine solche Situation würde sich negativ auf den Binnenmarkt auswirken.

Dieser Vorschlag bewirkt keine Änderungen für den Binnenmarkt und respektiert weiterhin die Prinzipien der Subsidiarität, da die rechtliche Durchführung von

EMAS den Mitgliedstaaten übertragen bleibt, damit auf ausreichende Stellen und Zulassungsgestellte hinzuwirken.

Somit wird sich EMAS weiterhin positiv auf den betrieblichen Umweltschutz europäischer Unternehmen auswirken, während die Maßnahmen, die auf nationaler Ebene ausgeführt werden können, den Mitgliedstaaten übertragen bleiben.

6. STANDPUNKT DER INTERESSIERTEN KREISE

Bei den zahlreichen Konsultationen mit den interessierten Kreisen zeigte sich allgemeine Zustimmung zu den Kernpunkten des Vorschlags. Allerdings wurden auch einige Vorbehalte hinsichtlich spezifischer Fragen registriert. Deutschland hat Bedenken hinsichtlich der Glaubwürdigkeit einer Aussetzung der Systeme auf alle Wirtschaftsteilnehmer. Die Industrie macht sich Sorgen über die höheren Kosten, die eine häufigere Überwachung mit sich bringt, und die ISO zeigen Zurückhaltung hinsichtlich der Verwendung von ISO 14001 als Ersatz für die verpflichtende Umweltprüfung. Alle diese Bedenken wurden im Übersetzungsantrag angesprochen (s. Anlage 6).

7. WIRTSCHAFTLICHE BEWERTUNG

Die EMAS-Verordnung ist ein freiwilliges Instrument, das keine verbindlichen Umweltmanagementkonzepte enthält, keine verpflichtenden Umweltziele und -verbesserungen. Aus diesem Grund kann keine traditionelle Kosten-Nutzenanalyse durchgeführt werden. Allerdings konnte der Mitarbeitern einige Einblicke in die durch EMAS angefallenden Kosten und Nutzen gewonnen werden.

• Kosten

Den Wirtschaftsteilnehmern entstehen durch EMAS zwei Arten von Kosten: intern und extern.

Die internen Kosten einer Teilnahme umfassen

- die marktabhängigen Kosten der Kontrolle,
- die von den Mitgliedstaaten festgesetzten Kosten für die Bildung.

Einige Mitgliedstaaten, wie Frankreich, das Vereinigte Königreich, Belgien und Spanien, verlangen keine Gebühren. In anderen Ländern variieren die Kosten je nach Größe des Standorts, nationaler Durchsetzungspraxis, Verwaltungsakten etc. (s. unten)⁴.

⁴ siehe Tabelle 3

Kosten für die Einrichtung

Wirtschafts- abz.:	Gesamt- kosten (in EGG- Mio. E-Mark)	Aufschlüsselung der Kosten:	Stärkungskosten der Kosten:	Prakti- schen- Kosten (in EGG)
Kosten:	206	206	206	
Deutsch- land:	225 916 877	1. unversicherte Kosten	20	452
Deutsch- land:	207	234 Einrichtungskosten	206	206
Frankreich	1443 1491	334 Einrichtungskosten 3013 1491 Einrichtungskosten 169 Einrichtungskosten	14. Einrichtungskosten der Kosten 30 Einrichtungskosten zahlen 1443. 14. Einrichtungskosten zahlen einen höheren Satz. Alle zahlen die gleichen Einrichtungskosten	1443 verfügen
Belgien:	1505 24242	1165 24242 Einrichtungskosten 25% der Einrichtungskosten sind als Einrichtungskosten verbucht (2- 25% 14. 24242)	14	24242 Einrichtungs- kosten: 14 Einrichtungs- kosten
Einrichtungs- kosten:	Gesamt- Kosten (in EGG)	Einrichtungs- Kosten (in EGG)	Einrichtungs- Kosten (in EGG)	Einrichtungs- Kosten (in EGG)
Deutsch- land:	206	206	206	206
1443 Einrichtungs- kosten:	206	206	206	206
30 bis 1443 Einrichtungs- kosten:	206	206	206	206
206 Einrichtungs- kosten:	206	206	206	206

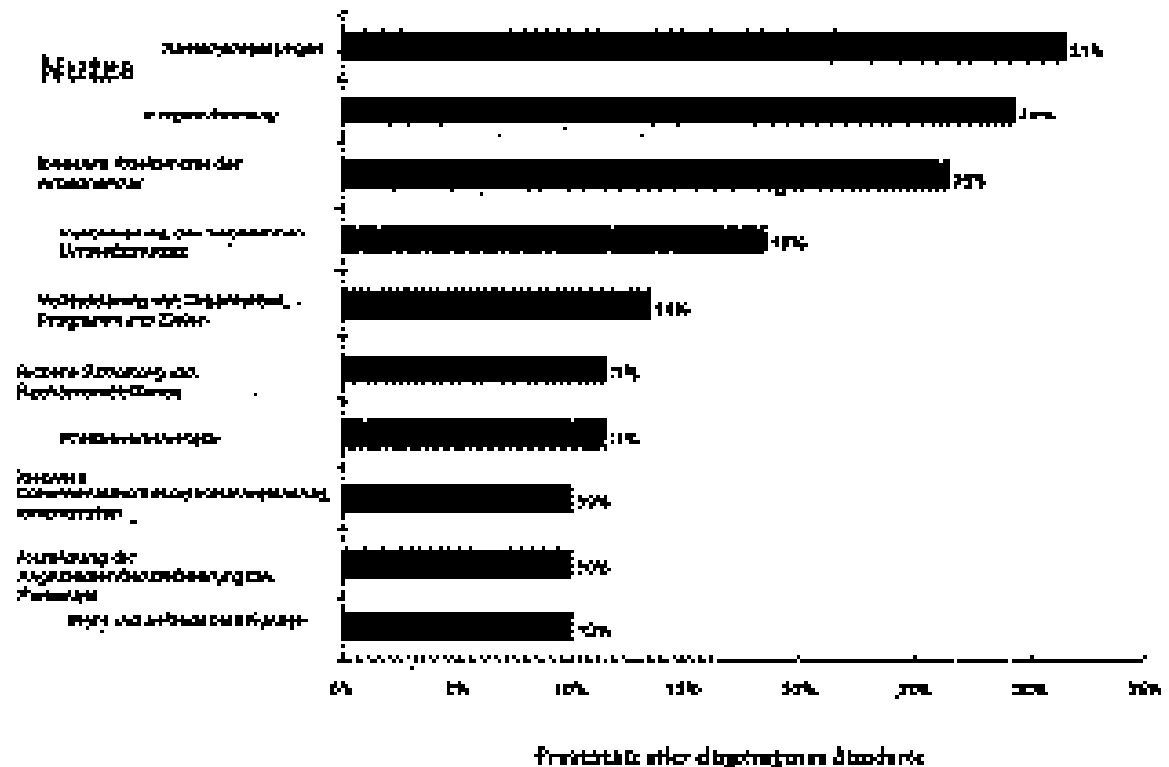
Darüber hinaus kann ein Unternehmensmanagementsystem auch interne Kosten verursachen. Diese entstehen z.B. technische Unterstützung und spezifische Maßnahmen zur Verbesserung des industriellen Verfahrens. Die Kosten variieren je nach Größe des Unternehmens, Produktionsprozess und dem anfänglichen Umweltschutz des Unternehmens.

Allerdings zeigt die Erfahrung von drei Jahren, daß die durchschnittliche Amortisationszeit für Unternehmen, die sich an EMAS beteiligen, 1,8 Monate beträgt, wobei Leistungsverbesserungen sowie direkte Kostenverringerungen aufgrund der Beteiligung am System berücksichtigt sind.

- Nutzen

Die praktischen Erfahrungen von drei Jahren EMAS liefern einen Einblick in den direkten Nutzen einer Beteiligung am System. Die Vorteile der Unternehmen sind im folgenden aufgeführt:

Vorteile der teilnehmenden Mitgliedschaft



Darüber hinaus zeigen sich inzwischen noch weitere Vorteile einer Beteiligung an EMAS.

- niedrigere Versicherungspolicen und besserer Zugang zu Darlehen zu günstigeren Bedingungen
- weniger Geldbußen,
- höherer Marktanteil.

Diese Vorteile zeigen deutlich, daß ein vorkommendes Umweltmanagement-System zu einer nachhaltigen Produktion beitragen kann. Darüber hinaus zeigt sich, daß ein besserer betrieblicher Umweltschutz dank der EMAS-Verfahren durchaus mit mehr Wettbewerbsfähigkeit vereinbar ist.

6. AUSWIRKUNGEN AUF KMU

Die Wirtschaftskleinunternehmen der Europäischen Union sind in der Industrie KMU, die insgesamt 65% zum BIP der EU beitragen. Sie spielen in der Wirtschaft der EU eine wichtige Rolle und fallen auch bei den Auswirkungen industrieller Tätigkeiten auf die Umwelt beträchtlich ins Gewicht. KMU stellen auf mehreren Sektoren, auf denen EMAS anwendbar ist, den großen Anteil, z.B. bei der Herstellung von Lebensmittel und Getränken sowie der Verarbeitung von Metallprodukten.

Die KMU sind bei den EMAS-Standorten mit weniger als 250 Arbeitnehmern nur 47% gut vertreten. Verbesserungen wären jedoch wünschlich.

Eine totale Beteiligung der KMU an EMAS würde wohl darüber hinaus darüber hinaus positiv auf das betriebliche Umweltbewusstsein der KMU wirken.

KMU haben natürlich mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sie nicht über genügend finanzielle, technische und personelle Möglichkeiten verfügen, aber anhand der bisherigen Erfahrungen kann festgestellt werden, daß es keine systematischen Probleme gibt, die einer Beteiligung von KMU im Wege stehen.

Einen Schwierigkeit liegt Verhältnis des Systems auf, so ist dies ein Hindernis für die Beteiligung. Der verfügbare Informationsstand dürfte heute 50% eher eingegebenen Standards im betrieblichen Problem mit dem Verständnis von EMAS. Bei kleinen Unternehmen beträgt dieser Prozentsatz 62%.

Mit diesem Vorschlag wird nun versucht, die Unterstützung der KMU gemäß Artikel 30 zu verbessern. Zudem können weitere praktische Maßnahmen zur Förderung von KMU verabschiedet werden.

- *Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit*

Große Unternehmen können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, daß sich mehr KMU an EMAS beteiligen, wenn sie dazu bereit sind, ihre Kenntnisse und Ressourcen im Bereich der Umweltmanagementpraxis zu teilen.

- *Verbesserung der Verwaltungsvorgänge*

Eine Vereinfachung der bei einer EMAS-Eintragung erforderlichen Verwaltungsvorgänge - insbesondere der Anforderungen an die Dokumentation - würde den KMU die Beteiligung erleichtern. Das wichtigste Mittel zur Erreichung dieses Ziels ist dafür zu sorgen, daß die zugelassenen Umweltgutachter sich der besonderen Umstände der KMU voll bewußt sind und diese bei Prüfungen berücksichtigen. Ferner sollten die Mitgliedsstaaten prüfen, ob sich mit EMAS einige unangenehme Anforderungen erfüllen lassen, ein Aspekt, der für die KMU besonders interessant sein dürfte. Dadurch steht der Gedanke, daß jede unzulässige Behinderung verhindert werden sollte, ohne jedoch den Mehrwert von EMAS in Gefahr zu bringen.

Unterstützung der KMU

KMU könnten durch technische und finanzielle Unterstützung zu einer Beteiligung an EMAS animiert werden.

9. **Werbung**

Da die Beteiligung an EMAS freiwillig ist, kann das System nicht wie eine obligatorische Verordnung behandelt werden, die ein bestimmtes Verhalten vorschreibt. EMAS ist eigentlich ein "Produkt" der Europäischen Gemeinschaft und sollte deshalb wie jedes andere Produkt an die Zielgruppe vermarktet werden.

EMAS richtet sich in erster Linie an Organisationen mit eigenständigen Umweltanforderungen, die das System anwenden und eine Umweltklärung veröffentlichen. Die Entscheidung über eine Beteiligung wird jedoch von vielen verschiedenen Interessierter, Kreisen beeinflusst. Organisationen, die über eine Teilnahme nachdenken, werden darauf achten, was die Öffentlichkeit, NGOs, Kunden und anforderungsetzende Stellen zu sagen haben. EMAS muß sich hinsichtlich der Produkte darstellen, das von seiner Zielgruppe anerkannt, verstanden und angenommen wird. Wichtigkeit ist dafür zu sorgen, daß auch Akteure mit Einfluß auf die Zielgruppe die Vorteile des Systems erkennen und darüber durch hinsichtlich einer Beteiligung an EMAS arbeiten.

Zusammen mußte EMAS eindeutig abgegrenzt werden. Bisher war häufig davon ausgegangen, daß ISO 14001 und EMAS im Wettbewerb zueinander stehen. Einige Unternehmen verfügen zwar sowohl über eine EMAS-Zertifizierung als auch über eine ISO-Bescheinigung, aber mehr als die Hälfte hat sich lediglich für eine EMAS-Zertifizierung entschieden, obwohl die Anforderungen von ISO 14001 durch EMAS abgedeckt sind. Diese Situation wirkt auf EMAS noch bedrückend zu. Das heißt, die beiden Systeme werden nicht als komplementär gesehen und es wird davon ausgegangen, daß eine Wahl getroffen werden muß.

Deshalb ist es wichtig, zu zeigen, daß EMAS über ISO 14001 hinausgeht. Dazu würde das System als eine Fortsetzung der ISO-Bescheinigung empfunden, was auch ISO 14001 sehr Glaubwürdigkeit verleihen würde. Dazu können die Einhaltung sozialer Vorschriften, Leistungsverbesserung und Kommunikation auch außen. Hier bietet der Markt einseitige Möglichkeiten, wie bereits im Bereich der Qualitätsmanagement festgestellt werden konnte (ISO 9001). Die häufigste Frage, die Unternehmen mit einer ISO 9001-Bescheinigung stellen, lautet "Woher auch?" Im Bereich des Umweltmanagements kann EMAS diese Lücke schließen. Mit einer solchen Positionierung auf dem Markt würde EMAS als "Fortsetzung" von ISO zu Glaubwürdigkeit gewinnen.

Eine erfolgreiche Werbung für EMAS setzt voraus, daß die zentrale Botschaft bei den Zielgruppen ankommt. Dies erfordert Partnerschaften zwischen den wichtigsten Akteuren, d.h. der Kommission, den Mitgliedsstaaten und den teilnehmenden Organisationen. Die zentralen Beziehungen sollten von der Kommission formuliert und an die Mitgliedsstaaten weitergegeben werden. Diese sind dann dafür zuständig, diese Beziehungen den interessierten Kreisen und der breiten Öffentlichkeit nahe zu bringen. Darüber hinaus sollte die Kommission mit der Wirtschaft zusammenarbeiten damit die Vorteile von EMAS dank der traditionellen Kunden-/Lieferantenbeziehungen auch über die Versorgungsketten geteilt werden.

Durch diese Partnerschaften zwischen den teilnehmenden Organisationen, den Mitgliedsstaaten und der Kommission sollte gewährleistet sein, daß die zentrale Botschaft der Zielgruppen erreicht. Dazu können traditionelle Werkzeuge der Öffentlichkeitsarbeit dienen wie

- Präsentationen auf Messen und Konferenzen,
- Förderung von Partnerschaften zwischen großen und kleinen Unternehmen,

Formulierung des zentralen Botschafts für die Mitgliedsstaaten,

- Entwicklung der elektronischen Kommunikation z.B. Erstellung einer Web-Site,
- Artikel zur Veröffentlichung in Handelszeitschriften und anderen Zeitschriften.

10. SONSTIGE MASSNAHMEN

Die vorgeschlagenen Änderungen sind dringend erforderlich, um den Beitrag von EMAS zu einer nachhaltigen Entwicklung zu erhöhen und das Potenzial eines solchen marktorientierten Instrumentes zu nutzen; auf diese Weise kann eine in der Umweltpolitik verfügbare Konzept von Vorgaben auf Kontrollen wirksam ergänzt werden.

Die wichtigsten einschlägigen Elemente des Vorschlags sind

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs von EMAS auf Organisationen, deren Tätigkeiten signifikante Umweltauswirkungen haben;
- die Umbezeichnung von ISO 14001 als EMAS-Anforderungen an die Umweltmanagement;
- die Einbeziehung der Arbeitnehmer in EMAS;
- die Förderung der Beteiligung von KMU durch ein Paket unterstützender Maßnahmen;
- die Ausdehnung nichtbarer und gut erkennbarer Zeichen;
- eine beschleunigte Weiterverfolgung von Verbesserungen des betrieblichen Umweltschutzes von Organisationen;
- die Steigerung des Mehrwerts von EMAS im Vergleich zu anderen Umweltmanagementinstrumenten;
- die Erreichung einer einheitlichen Anwendung der Verordnung in den Mitgliedsstaaten.

11. INHALT DES VORSCHLAGS

Artikel 1 betrifft die Ziele von EMAS. Hier werden Organisationen als Grundlage für eine EMAS-Einführung eingeführt. Dies ist eine direkte Folge der Ausweitung des Anwendungsbereichs von EMAS vom Industriebereich auf alle Tätigkeiten mit signifikanten Umweltfolgen. Ferner wird in Artikel 1 festgelegt, daß bei der erfolgreichen Umsetzung von EMAS auch der Arbeitnehmer eine Rolle spielt und daß deren Einbeziehung Voraussetzung dafür ist, das Ziel eines kontinuierlichen Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes der betreffenden Organisation zu erreichen.

Mit Artikel 2 wurden in EMAS verwendete Begriffe kontextualisiert.

In Artikel 3 ist beschrieben, wie Organisationen vorgehen sollten, um EMAS auf Tagungen und sonstige Anlässe durchzuführen. _

In Artikel 4 ist die Rolle der Kommission beschrieben, die dafür zu sorgen hat, daß die Anforderungen an die Umweltschutzhelfer und deren Berufsbildung in den Mitgliedstaaten einheitlich angewandt werden. Gleichzeitig wird in diesem Artikel ein Forum der Zulassungsinhaber eingerichtet, um zu gewährleisten, daß in der Praxis alle Fragen im Zusammenhang mit den Umweltschutzhelfern in den Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.

Artikel 5 behandelt die Rolle der zuständigen Stellen im Hinblick auf koordinierte Eintragungsverfahren. Durch ein Forum zuständiger Stellen soll dieses Ziel in der Praxis erreicht werden.

Artikel 6 beschreibt, wie die zuständigen Stellen Eintragungsverfahren beschreiben sollten. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Organisationen in den verschiedenen Mitgliedstaaten gleich behandelt werden und sich einigermaßen sicher sein können, welche Kriterien bei der Eintragung angewandt werden.

Artikel 7 harmonisiert die Häufigkeit der Meldung von Berichtigungen und Zulassungen der Mitgliedstaaten an die Kommission.

In Artikel 8 wird die Forderung eingeführt, daß in EMAS eingetragene Organisationen verwenden können, um der Öffentlichkeit und qualifizierten Kreisen ihre Teilnahme zu zeigen. Dies ist ein effizienteres Instrument mit größerer Publizierungswirksamkeit als die frühere Teilnahmeerklärung. Bei der Verwendung des Zeichens werden festgelegte Sicherheitsbestimmungen eingehalten, um einen irreführenden Gebrauch zu vermeiden.

Artikel 9 geht auf die jüngsten Entwicklungen bei dem Gebiet der Normung ein und dient dem Ziel, alle einschlägigen Entwicklungen von Normungsgremien einzubeziehen. Ferner wird detailliert dargelegt, welche Nachweise Organisationen bei Inanspruchnahme dieses Artikels vorbringen müssen.

Artikel 10 enthält zusätzliche Bestimmungen über die Unterrichtung und Abstimmung von Organisationen - insbesondere KMU - mit dem Ziel einer effizienten Werbung für die Beteiligung an EMAS.

In Artikel 11 wird die Bedeutung von Informationen über EMAS betont und festgelegt, welche Rolle dabei die Mitgliedstaaten und die Kommission spielen sollen.

Gemäß Artikel 12 schaffen die Mitgliedstaaten Verfahren für Verstöße gegen die Bestimmungen der EMAS-Verordnung.

Artikel 13 sieht eine reichhaltige Anwendung der Anhänge der Verordnung vor, um eventuellen Erfordernisbedarf hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen von EMAS zu decken.

In Artikel 14 wird bei Nr. 3a Ansetzung der Verordnung zutreffende Ausschuss geschaffen.

Artikel 15 sieht die Möglichkeit einer Übertragung der Verordnung vor, wobei die Erfahrungen mit der bisherigen Verordnung zu berücksichtigen sind.

In Artikel 16 sind die Klausur und Erklärungen zu Zusammenhang mit der EMAS-Verordnung beschrieben.

Artikel 17 regelt den Übergang von der EMAS-Verordnung (84/600) zur neuen Verordnung.

Artikel 18 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten der Verordnung.

Gemäß Anhang I A kann die internationale Norm ISO 14001 als EMAS-Anforderung für Umweltmanagementsysteme verwendet werden.

Anhang I B betrifft EMAS-spezifische Normen, die das gemäß ISO 14003 geschaffene Umweltmanagementsystem berücksichtigen muß.

Anhang II beschreibt die interne Entwicklung.

Anhang III enthält die Anforderungen an die Umweltbeurteilung, vor den Anforderungen des Anhangs IV die Möglichkeit zu geben, den Informationsbedarf besser auf die bestehenden Zielgruppen abzustimmen.

Anhang IV beschreibt die Merkmale des Zielbegriffs.

Anhang V enthält die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die Berücksichtigung der Umweltgefahren, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Anwendungsbereich auf neue Stellen ausgedehnt werden und die Tätigkeiten der Umweltgefahren an Glaubwürdigkeit gewonnen werden.

Anhang VI enthält Informationen zur Unterstützung von Organisationen bei der Beobachtung und Bewertung der Umweltgefahren ihrer Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf der Auswirkung von EMAS auf Bereiche außerhalb des Unternehmens.

Anhang VII sieht eine Unterstützung von Organisationen bei ihrer Zielsetzung vor und nennt die Elemente, die bei der Schaffung eines wirksamen Umweltmanagementsystems berücksichtigt werden müssen.

In Anhang VIII wird festgelegt, welche Informationen von den Organisationen während des Einstellungsverfahrens vorzulegen sind, damit potenzielle Daten gesammelt werden können, die einen Vergleich zwischen den Möglichkeiten ermöglichen.

ANLAGE I
Skizzenplan der Internationalen Kreise

Kurzprobleme des Vorschlags	Ziel der ausgewählten Elemente	Skizzenplan des im EMAS vorgesehenen Kurses und mögliche Auswirkungen	Konkrete rechtliche Artikel
Ausweitung der Anwendungsbereiche von EMAS	Ausweitung von EMAS auf alle wirtschaftlichen Tätigkeiten mit großräumigen Unternehmenswirkungen mit dem Ziel eines besseren betrieblichen Umweltschutzes.	Keine Einwände.	Artikel 15
Verpflichtung von EMAS nach ISO 14001	Bestand: Verpflichtung zu EMAS und ISO 14001 aufzuerkennen, wo die beiden Systeme sich überschneiden, um zu verhindern, daß Unternehmen zwei Parallelmanagementsysteme schaffen müssen. Zu diesem Zweck soll ISO 14001 als Komplement für EMAS-Einzelanforderungen in EMAS eingebettet werden.	Zusammengefaßter, harmonisierter Entwurf unter der Voraussetzung, daß der Inhalt von EMAS gewährleistet und erweitert wird.	Anhangs I A und 2 B
Einbeziehung der Arbeitnehmer	Es soll sichergestellt werden, daß Organisationen, die EMAS umsetzen, ihre Arbeitnehmer in Hinblick auf die Umweltschutzmöglichkeiten ihren Tätigkeitsbereichs möglichst weit in die Verantwortung einbeziehen können. Eine solche Stellung der Verantwortung von EMAS zu leisten.	Zusammenfassung aller internationalen Kreise zu einer Anhörung des Elements in den Artikel über die Ziele von EMAS.	Artikel 1
Überprüfung und Bewertung des EMAS	Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Anwendung von EMAS durch Testversuche aller Großbetriebsleistungen.	Zusammenfassung aller internationalen Kreise.	Artikel 30
Verfahren	Entwurf eines besser strukturierten Zeichens für die Beteiligung an EMAS.	Zusammenfassung aller internationalen Kreise. Die Verantwortung des Zeichens darf nicht getrennt werden, weil es darf nicht mit dem Umweltzeichen verwechselt werden können. Diese Voraussetzungen sind bei der Festlegung der rechtlichen Einzelheiten zu beachten.	Artikel 8 und Anhang IV
Einbeziehung der EMAS	Die drei feststehende internationalen EMAS-Systeme in den Mitgliedsstaaten, achtzehn Anforderungen zur Verfügung gestellt und Weiterentwicklungen durchgeführt werden.	Zusammenfassung aller internationalen Kreise.	Artikel 11
Kontrollaufgäbe	Neue Gleichbedeutung für EMAS durch Verknüpfung der Abstände zwischen den verschiedenen Kontrollen von EMAS auf ein Jahr.	Zusammenfassung der Mehrheit der internationalen Kreise. Deutschland bekräftigt die Befähigung einer Kontrollkommission, die die	Artikel 3 Absatz 2

		Zusatz- 1) Einigkeit und Konsens; bevorzugten eine (mehreren Ausdr.) Jahr mit Ausnah- men), der im Verfahren in demselben Maße Kraft dargestellt werden soll.	
Umweltüberwachung	Verabschiedung von Gesetzen zur Förderung dieser Überwachung, die im Rahmen von EMAS die Kommunikation nach außen ermöglicht; Sicherung der Schnittstelle zwischen den interessierten Kreisen und Organisationen, die an EMAS teilnehmen.	Zustimmung aller interessierten Kreise.	Artikel 31
Ökologischer Qualitätskodex der Umweltorganisationen	Die Gleichverfügbarkeit von EMAS hängt davon ab, daß die Umweltorganisationen öffentlich und qualitativ unabhängig kontrollieren werden. Deshalb muß Kriterien, die die Fähigkeit Qualitätskodex festzulegen und die Umweltorganisationen befähigen zu kontrollieren.	Zustimmung aller interessierten Kreise. Das Verfahren bevorzugt eine dreigliedrige Beaufsichtigung der Umweltorganisationen.	Artikel 32
Prozedurale Anerkennung in den Mitgliedsstaaten	EMAS muß in einer Mitgliedsstaaten einheitlich angewandt werden. Es soll sich nicht auf zwei verschiedene Formen auf der Mitgliedsstaaten basieren, die zur richtigen Stelle vorzuziehen werden.	Zustimmung aller interessierten Kreise. Die Anzahl der Sitzungen der beiden Foren sollte in der Verordnung über die Umsetzung vorgesehen werden. Das Mandat der Foren sollte regelmäßig verlängert werden.	Artikel 4 und 5
Bestimmung der Be- griffe "Organisation" Staatliche	Änderung der äußeren gesetzlich- geordneten Elemente, wobei Unterstützung der Erweiterung der Anwendungsbereiche von EMAS als einer wirtschaftlichen Tätigkeit einbezogen und Verbundenheit mit ISO 14001 sicherzustellen.	Zustimmung aller interessierten Kreise außer der Voraussetzung, daß in der Umsetzung eindeutig angegeben wird, auf welchen Bereich EMAS angewandt wird und daß dies mit dem Umweltgesetz abgestimmt wird.	Artikel 8

VORSTELLUNG DES ENTWURFS

VERORDNUNG DES RATES

ZUR DURCHFÜHRUNG DER BETEILIGUNG VON ORGANISATIONEN AN
EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DAS
UMWELTAUßER

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130a Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme der Wirtschafts- und Sozialkommission,

nach dem Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 189c des Vertrags,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2. des Vertrags hat die Gemeinschaft die Aufgabe, in der gesamten Gemeinschaft ein umweltverträgliches Wachstum zu fördern. In der Beschlussempfehlung des Rates vom 5. Februar 1993 wird die Bedeutung eines solchen umweltgerechten Wachstums hervorgehoben.

In dem von der Kommission vorgelegten Programm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung", das in der Beschlussempfehlung des Rates vom 1. Februar 1993 im Gemeinsamen Rat gebilligt wurde, wird die Rolle und die Verantwortung der Unternehmen für die Stärkung der Wirtschaft und den Schutz der Umwelt in der Gemeinschaft unterstrichen.

In dem Programm "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung" wird gefordert, die Instrumente des Umweltschutzes zu diversifizieren und Organisationen mit Hilfe von Maßnahmen dazu zu bewegen, sich ein positives Umweltverhalten anzueignen, das über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften hinausgeht.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1831/93 des Rates über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und das Umweltaußen (EMAS) hat zum Zweck, die im Hinblick auf eine Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes unter Beweis gestellt.

Deshalb sollten sich die Organisationen mit qualifizierten Umweltmanagement zu EMAS beteiligen können, um so über ein Instrument zur Bewältigung dieser Anforderungen und zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes zu verfügen.

¹ ABl. Nr. C 334 vom 17.3.1993, S. 104.

Durch den Beschluß des Rat der Verwaltung der Vereinigung (BWR) Nr. 19/1973 des Rates soll der Beitrag von EMLAS zur Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes von Organisationen aufgewertet werden.

In Übereinstimmung mit dem Prinzip der Subsidiarität und Folgendem: Artikel 3b des Vertrags, daß eine wirksame Anwendung von EMLAS in der gesamten Gemeinschaft gewährleistet werden, durch entsprechende Organisationen zu erhöhten Umweltleistungen beitragen können. Die vorliegende Verordnung gewährleistet eine einheitliche Anwendung von EMLAS in der gesamten Gemeinschaft durch gemeinsame Regeln, die allgemeine verbindliche Anforderungen für EMLAS, während die Maßnahmen, die zur Erreichung der auf einzelstaatlicher Ebene durchzuführen werden können, den Mitgliedsstaaten überlassen werden.

Organisationen sollten zu einer freiwilligen Übereinstimmung an EMLAS bereit sein und zur dieser Bestätigung Vorteile hinsichtlich der umweltspezifischen Kontrolle, der eingesparten Kosten und ihres Aussehens in der Öffentlichkeit ziehen können.

Da der Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an EMLAS eine wichtige Rolle zukommt, sollten Maßnahmen der technischen Hilfe geschaffen bzw. unterstützt sowie Einrichtungen zur technischen und allgemeinen Unterstützung dieser Unternehmen geschaffen werden.

Die von den Mitgliedsstaaten übermittelten Informationen wird die Kommission zur Bewertung der Notwendigkeit von spezifischen Maßnahmen mit dem Ziel einer größeren EMLAS Teilnahme von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen beauftragt.

Unternehmen, die mit einem Umweltmanagementsystem arbeiten, sind transparent und glaubwürdig, wenn sie Managementsystem, die Bedingungen der Betriebserfüllungen und ihre Umwelterfüllung und Überwachung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung für erfüllt und die Umwelterfüllungen und deren zertifizierte Aussagen von akkreditierten Umweltgutachtern validiert werden.

Deshalb wird die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter anhand eines einschlägigen und normierten Akkreditierungssystems gewährleistet werden. Ferner wird ihre Tätigkeit angeregt zu überwachen, um die Glaubwürdigkeit von EMLAS sicherzustellen.

Organisationen sollten dazu ermutigt werden, zu regelmäßigen Aktualisierter Umweltberichterstattungen zu erstellen und frei zugänglich zu machen, um die Öffentlichkeit und andere Interessierte Firmen über den betrieblichen Umweltschutz zu informieren.

Die Kommission sollte nach einem Gemeinschaftsverfahren die Anhänge dieser Verordnung anpassen, Europäischer und internationaler Umweltsysteme mit Bezug zu EMLAS auszuwerten und Leitlinien für Partnerschaften zwischen Organisationen, die aktiv an EMLAS teilnehmen wollen, von einer einheitlichen Anwendung der EMLAS Anforderungen in den Mitgliedsstaaten zu gewährleisten.

Diese Verordnung sollte nach einem gewissen Zeitraum während der gemeinsamen Erfahrungen überprüft werden.

DAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Umweltmanagement- und Umweltberichterstattungssystem und seine Ziele

1. Es wird ein - erweiterbares "EMAS" genanntes - Umweltmanagement- und Umweltberichterstattungssystem zur Bewertung und Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes von Organisationen und zur Unterstützung der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise geschaffen, das eine freiwillige Beteiligung vorsieht;
2. Ziel des Systems ist eine kontinuierliche Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes von Organisationen durch:
 - a) die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagement-Systemen durch Organisationen;
 - b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung dieser Systeme;
 - c) die Information der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise über Maßnahmen des betrieblichen Umweltschutzes;
 - d) eine stärkere Einbeziehung der Arbeitnehmer.
3. Gemeinnützige oder einseitigliche Richtlinienvorgaben oder technische Normen für Umweltkontrollen, die nicht Gemeinnützigkeitsrecht unterliegen, darf Verpflichtungen der Organisationen aus diesem Richtlinienvorgaben und Normen bleiben vor diesem System unberührt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gilt als:

- a) "Umweltpolitik": die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze einer Organisation, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften;
- b) "Umweltprüfung": eine erste umfassende Untersuchung der Tätigkeit einer Organisation im Hinblick auf Umweltfragen, Umweltmaßnahmen und tatsächliche Umweltschutz;
- c) "Umweltauspekt": ein Aspekt der Tätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

ANMERKUNG: Ein signifikanter Umweltauspekt ist ein Umweltauspekt, der signifikante Umweltauswirkungen hat bzw. haben kann;

- d) "Umweltauswirkung": jede - positive oder negative - Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise aufgrund der Tätigkeit, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation eintritt;

- e) "Umweltprogramm": eine Beschreibung des Ziels und Maßnahmen der Organisation zur Verwirklichung des Umweltschutzes, einschließlich einer Beschreibung der zur Erreichung dieser Ziele getroffenen oder geplanten Maßnahmen und gegebenenfalls der hierfür festgelegten Fristen;
- f) "Umweltziel": ein nach Möglichkeit zu quantifizierendes Umweltziel, das eine Organisation sich aufgrund ihrer Umweltpolitik gesetzt hat;
- g) "Umweltanforderung": eine definierte Leistungsanforderung, die nach Möglichkeit zu quantifizieren ist die für die gesamte Organisation oder Teile davon gilt, aus der den Umweltzielen ergibt und festgelegt sein eingehalten werden muß, um diese Ziele zu erreichen;
- h) "Umweltmanagementsystem": der Teil des gesamten betrieblichen Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Zuständigkeiten, Verantwortungen, Verfahren, Abläufe und Mittel für die Festlegung und Durchführung der Umweltpolitik betrifft;
- i) "Umweltberichtsprüfung": ein Managementsystem, das eine systematische, kontinuierliche, regelmäßige und objektive Bewertung der betrieblichen Umweltschutzes der Organisation, des Managementsystems und der Abläufe zum Schutz der Umwelt gestattet und folgenden Zielen dient:
- i) Erfassung der Kontrolle von Verfahrenswerten, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;
 - ii) Beurteilung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation;
- j) "Umweltberichtsperiode": der Zeitraum, innerhalb dessen alle zu einem bestimmten Standort durchgeführten Tätigkeiten einer Berichtsperiode unterzogen werden;
- k) "Umweltbildung": die gemäß Anlage III 3.2 Buchstaben a bis g angegebene Ausbildung;
- l) "Organisation": Gesellschaft, Körperschaft, Betrieb, Unternehmen, Vereinigung, Behörde oder sonstige Einrichtung bzw. Teil oder Kombination hiervon, öffentlich oder privat eingetragend oder nicht, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.
- Die Frage, welcher Teil der Organisation eingetragend werden soll, wird mit dem Umweltgesetzbuch unter Berücksichtigung der gemäß den Verfahren nach Artikel 14 vereinbarten gesellschaftlichen Leistungen abgegrenzt, wobei jedoch keine Grenze eines möglichen Bereichs werden darf. Wenn es sich bei der betreffenden Organisation um einen Standort handelt, wird dieser eingetragen.
- m) "Standort": das gesamte geographisch bestimmte Gelände, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erzeugt werden. Dies umfaßt die gesamte Infrastruktur, alle Ausstattungen und Maschinen;
- n) "Stichtagsfrist": eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegung der Organisation gehört oder von außerhalb kommt, im Namen der Organisationsleitung handelt.

einzelne oder als Gruppe über die in Anhang II Teil A genannten fachlichen Qualifikationen verfügt und deren Unabhängigkeit von den genannten Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gewährleisten;

- e) "Akkreditierendes Umweltgremium": eine von der zu akkreditierenden Organisation unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bestimmungen und Verfahren des Artikels 4 akkreditiert worden ist;
- f) "Akkreditierungssystem": ein System für die Akkreditierung und Beibehaltung des Umweltgremiums, das von einer verantwortlichen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Zufallsfehler befreit oder geschützt wurde und über ausreichende Mittel und fachliche Qualifikationen sowie über geeignete Verfahren verfügt, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können;
- g) "Zuständige Stellen": die gemäß Artikel 9 von den Mitgliedstaaten zur Befolgung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben benannten Stellen.

Artikel 3

Beteiligung an EMAS

Als EMAS kann sich jede Organisation betätigen, die ihren betrieblichen Umweltschutz verbessern möchte.

1. Beteiligung an EMAS

Zur Beteiligung an EMAS müssen Organisationen

- a) ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen unter Berücksichtigung der in Anhang VI genannten Aspekte einer Umweltprüfung gemäß Anhang VII dieser Verordnung unterziehen, und auf der Grundlage dieser Prüfung
- b) ein Umweltschutzmanagementsystem schaffen, das alle in Anhang I Teil A dieser Verordnung genannten Aspekte berücksichtigt. Die Organisation muß bei der Etablierung der Managementsysteme, der Verbesserung des betrieblichen Umweltschutzes, der externen Kommunikation die Bestimmungen von Anhang I Teil B berücksichtigen.

Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß den Anforderungen von Artikel 9 beschriebenen Umweltschutzmanagementsystem, welches beim Übergang zu EMAS keine externe Umweltprüfung durchlaufen hat, können das zertifizierte Umweltschutzmanagementsystem als Voraussetzung, die zur Beschaffung einer Bewertung der in Anhang VI beschriebenen Umweltschutz benötigt werden, berücksichtigen.

- c) eine Umweltberichtsprüfung gemäß den Anforderungen von Absatz II diese Verordnung durchzuführen bzw. durchführen lassen. Bei diesen Prüfungen ist der betriebliche Umweltschutz der Organisation zu bewerten;
- d) eine Umweltbilanzierung gemäß Absatz III 3.2 erstellen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, inwieweit die Organisation ihre Umweltziele und -anforderungen erfüllt;
- e) die erste Umweltprüfung (soweit eine solche durchgeführt werden), das Umweltmanagement-System, die Verfahren für die Umweltberichtsprüfung und die Umweltbilanzierung bzw. die auf Antrag der Organisation für bestimmte internationalen Kreise erstellten Auszüge prüfen lassen und festzustellen, ob die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, und ferner die Umweltbilanzierungen validieren lassen, um sicherzustellen, daß die Anforderungen von Absatz III 3.3 eingehalten werden;
- f) die validierte Umweltbilanzierung der zuständigen Stelle des Mitgliedsstaates, in dem die Organisation eingetragen ist, übersenden und nach der Eintragung frei zugänglich machen.

2. Beibehaltung des EULAS Eintragung

Zur Beibehaltung der Eintragung in EULAS müssen Organisationen

- (a) das Umweltmanagementsystem und das Programm für die Umweltberichtsprüfung gemäß den Anforderungen von Absatz V 5.6 prüfen lassen;
- (b) die jährlichen validierten Veröffentlichungen der Umweltbilanzierung der zuständigen Stelle übersenden und öffentlich zugänglich machen.

Artikel 4

Akkreditierung und Berücksichtigung der Umweltgewerkschaften

1. Die Mitgliedstaaten schaffen ein System für die Akkreditierung und Berücksichtigung unabhängiger Umweltgewerkschaften. Sie können dazu, bereits bestehende Akkreditierungsstellen, die in Artikel 5 vorgesehene sind, einsetzen. Sie können beauftragen oder eine andere Stelle mit entsprechenden Status schaffen oder beauftragen.

Die Mitgliedstaaten stellen eine unabhängige und neutrale Aufgabenverteilung sicher.

2. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die Akkreditierungsstellen unabhängig von den Behörden nach Anforderungen dieser Verordnung und funktionsfähig sind.
3. Die Mitgliedstaaten gewährleisten, daß die benannten Kreise bei der Schöpfung und Leitung der Akkreditierungssysteme als gewähltes Mitglied angehört werden.

4. Für die Akkreditierung und die Berufsbefähigung der Umweltgutachter gelten die Anforderungen von Anhang V.
5. Die Mitgliedsstaaten unterstützen die Kommission über die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen und teilen Änderungen der Struktur und des Verfahrens des Akkreditierungssystems mit.
6. Die Bundesstaaten dürfen gemäß dem Verfahren des Artikels 14 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten, wie folgt ausrichten:
 - a. Unstimmigkeiten zwischen den Kriterien, Bedingungen und Verfahren, die sie bei der Akkreditierung von Umweltgutachtern anwenden,
 - b. Unstimmigkeiten zwischen dem Verfahren und Maßnahmen, die sie bei der Berufsbefähigung der von ihnen akkreditierten Umweltgutachter anwenden, sowie,
 - c. Unstimmigkeiten zwischen dem Verfahren und Maßnahmen, die sie bei der Berufsbefähigung der von anderen Mitgliedsstaaten akkreditierten Umweltgutachter anwenden,
 zu vermeiden.
7. Die in einem Mitgliedsstaat akkreditierten Umweltgutachter dürfen in Übereinstimmung mit den in Anhang V festgelegten Anforderungen in allen anderen Mitgliedsstaaten gütlich tätig werden.
8. Die Akkreditierungsstellen schaffen ein Forum aller Akkreditierungsstellen, um der Kommission Informationen und Hilfsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Artikel 4 Absatz 6 zu liefern. Das Forum kommt je nach Notwendigkeit mindestens zweimal jährlich zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.

Das Forum erstellt Leitlinien zu Fragen der Akkreditierung, fachliche Qualifikation und Berufsbefähigung der Umweltgutachter und arbeitet zu diesem Zweck eine gemeinsame Auslegung der Anforderungen von Anhang V. Für die Erstellung dieser Leitlinien gelten die Verfahren von Artikel 14 der Verordnung.

Um die Fähigkeiten der Akkreditierungsstellen und des Prüfungsverfahrens in allen Mitgliedsstaaten einheitlich zu gestalten, arbeitet das Forum Verfahren für eine Prüfung durch Beobachtungen durch diese Prüfung vorab festzusetzen, dass die Akkreditierungsstellen der Mitgliedsstaaten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Kommission wird ein Bericht über die Prüfung sowie Fachkollegen übermittelt.

Artikel 5

Kontrollstellen

1. Jeder Mitgliedsstaat benennt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Stelle, die für die Durchführung der in dieser Verordnung

insbesondere in den Artikeln 6 und 7 – beschriebenen Aufgaben vorzuvorstellen ist; er setzt die Kompetenzen hiervon in Beziehung.

2. Die Mitgliedsstaaten sorgen dafür, daß aufgrund der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen derin Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist, und daß mit der Entscheidung dieser Vorbeurteilung einverstanden zu werden.
3. Die Mitgliedsstaaten erstellen für die zuständigen Stellen Leitlinien für die Auswertung und Streichung der Eintragung von Organisationen. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere Verfahren vorsehen,
 - die es ermöglicht, Bemerkungen der betroffenen Parteien zu eingetragenen Organisationen zu berücksichtigen und
 - zur Verweigerung, Streichung oder Aussetzung der Eintragung von Organisationen.
4. Die zuständigen Stellen sind für die Eintragung in EMIAS verantwortlich. Sie überwachen die Eintragung und weitere Führung von Organisationen in dem entsprechenden Verzeichnis. Die Verweigerung, Aussetzung oder Streichung der Eintragung von Organisationen erfordert die Anhörung der entsprechenden betroffenen Parteien, um der zuständigen Stelle die erforderlichen Entscheidungsvorlagen zu liefern.
5. Die zuständigen Stellen oder Mitgliedsstaaten können je nach Notwendigkeit mindestens zweimal jährlich zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist, durch ihre Sitzungen sollen einheitliche Verfahren für die Eintragung von Organisationen in EMIAS abgestimmt werden. Ihre von einem einheitlichen Konzept für die Eintragung zu gelangen, erarbeiten die zuständigen Stellen ein Verfahren für eine Prüfung durch Fachkollegen. Ein Bericht über die Prüfung durch Fachkollegen wird der Kommission übermittelt und frei zugänglich gemacht.

Artikel 6

Die Eintragung von Organisationen

1. Die Eintragung von Organisationen erfolgt bei den zuständigen Stellen, wobei folgende Fälle zu unterscheiden sind:
 - a) Wenn einer zuständigen Stelle
 - eine verlässliche Informationsquelle bereitgestellt wurde,
 - von der Organisation ein ausgefülltes Formular (Anhang VII) vorgelegt wurde,
 - gegebenenfalls die gemäß Artikel 16 zu erreichende Einheit gebildet wurde und wenn die

nachgrund der vorgelegten Informationsdaten davon ausgehen kann, daß die Organisation alle Anforderungen der Verordnung erfüllt.

erläßt die zuständige Stelle die betreffende Organisation ein und verleiht eine Einstufungsnummer. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Eintragung der Organisation.

- b) Wenn der zuständigen Stelle von der Akkreditierungsstelle ein Kontrollbericht übermittelt wird, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichend gründlich durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, daß die Organisation, die eine Eintragung beantragt, die Anforderungen der Verordnung erfüllt, wird die Eintragung verweigert, bis nachgewiesen wird, daß die Bestimmungen von EMAS eingehalten sind.

- c) Wenn eine Organisation es verweigert, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung

- die jährliche Neuauflage der Umwelterklärung oder
- ein von der Organisation ausgefülltes Formular (Anhang VIII) vorzulegen oder
- gegebenenfalls zu errichtende Gebäude zu zeigen,

wird die Eintragung je nach Art und Umfang des Verstoßes ausgesetzt oder gelöscht. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Gründe für diese Maßnahmen.

- d) Wenn eine zuständige Stelle aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluß kommt, daß die Organisation trotz aller sinnlichen Bedingungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, wird die Eintragung der Organisation je nach Art und Umfang des Verstoßes ausgesetzt oder gelöscht. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Gründe für diese Maßnahmen.

- e) Wenn eine zuständige Stelle von der zuständigen vollziehenden Behörde über einen Verstoß der Organisation gegen einschlägige Umweltvorschriften unterrichtet wird, wird die die Eintragung der betreffenden Organisation je nach Schwere verweigert oder ausgesetzt.

Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Gründe für diese Maßnahmen und über die Gespräche mit der zuständigen vollziehenden Behörde.

- 1) Die Verweigerung oder Aussetzung einer Eintragung wird rückgängig gemacht, wenn der zuständigen Stelle von der zuständigen vollziehenden Behörde berichtet wurde, daß die Situation beseitigt wurde und dafür gesorgt ist, daß die Situation nicht erneut auftritt.

2. Die zuständige Stelle aktualisiert monatlich die Liste der in EMAS eingetragenen Organisationen.

Artikel 7

Liste der eingetragenen Organisationen und akkreditierten Umweltgutachter

1. Die Akkreditierungsgewerkschaften erstellen, überwachen und aktualisieren eine Liste der in jedem Mitgliedsstaat akkreditierten Umweltgutachter und teilen der Kommission entweder direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedsstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen der Liste mit.
2. Die zuständigen Stellen erstellen eine Liste der in jedem Mitgliedsstaat eingetragenen Organisationen und übermitteln diese Liste fort. Sie teilen der Kommission entweder direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedsstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen der Liste mit.
3. Die Liste der akkreditierten Umweltgutachter und der eingetragenen Organisationen wird von der Kommission fortgeschrieben und frei zugänglich gemacht.

Artikel 8

Zeichen

1. Organisationen, die sich an EMAS beteiligen, dürfen das in Anhang IV beschriebene Zeichen verwenden. Anhang IV wird von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 erstellt. Das Zeichen darf nur von Organisationen verwendet werden, die zu diesem Zeitpunkt eine EMAS-Eintragung besitzen.

Das Zeichen darf ausschließlich in der in Anhang IV beschriebenen Form verwendet werden.

2. Das EMAS-Zeichen darf von Organisationen auf folgenden Unterlagen angebracht werden:
 - auf validierten Umweltberichterstattungen,
 - auf eingetragenen Briefköpfen der Organisation und
 - auf Unterlagen, in denen die Beteiligung der Organisation an EMAS mitgeteilt wird.
3. Organisationen können das Zeichen ferner in Verbindung mit Umweltinformationen über Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen verwenden, sofern
 - die Informationen der Umweltberichterstattung mitgeteilt sind und von dem Umweltgutachter validiert wurden und diesem bezeugt, daß die Informationen
 - a) exakt und zuverlässig sind,

- b) ~~unpräzise~~ und ~~schwierig~~ zu verstehen,
- c) nirgendwo und in einem angemessenen Kontext oder Zusammenhang verwendet,
- d) ~~spezifisch~~ und eindeutig in Bezug auf den Ausdruck, der in der Untersuchung enthalten wird,
- e) nicht irreführend,
- f) signifikant in Bezug auf die gesamten Umweltverfügungen, nicht,
- und dem in Anhang IV beschriebenen Zeichen der Wortart "validierte Informationen" zugelegt wurde.

4. Das Zeichen darf nicht angewandt werden

- auf Produkten oder ihrer Verpackung,
- auf Vergleichen zwischen Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen,
- auf Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Artikel 9

Beziehung zu Europäischen und internationalen Normen

1. Bei Organisationen, die Europäische oder internationale Normenorganisationen mit Bezug zu ENFAS anwenden und denen auch geeignete Zertifizierungsverfahren bereitgestellt wurde, daß sie diese Normen erfüllen, wird davon ausgegangen, daß sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, vorausgesetzt, daß

- a) die Normen von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 anerkannt wurden;
- b) die die Beurteilungsgesetzte externe Akkreditierung von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 anerkannt wurde.

Eintragungen zu den anerkannten Normen (mit Verweis auf die entsprechenden Abschnitte von ENFAS) und zu den anerkannten Akkreditierungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

2. Mit einer Eintragung in ENFAS müssen diese Organisationen dem Umweltgütesicher bezüglich nachweisen, daß sie die Anforderungen erfüllen, die nicht durch die betreffenden Normen abgedeckt sind.

Artikel 10

Förderung der Teilnahme von Organisationen, Arbeitskreise von kleinen und mittleren Unternehmen

1. Die Mitgliedstaaten fördern die Beteiligung von Organisationen an EMAS und prüfen insbesondere, inwieweit Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMUs) erforderlich sind, um sie besser zu diesem Zweck des Zugang zu Informationen, Unterstützungsdiensten und öffentlichen Einrichtungen und -geräten oder -räumen - insbesondere im Zusammenhang mit Initiativen branchenspezifischer oder lokaler Kontrollstellen (z.B. lokale Behörden, Handelskammern und Berufsverbände) - Maßnahmen der technischen Hilfe. Um die Teilnahme von KMUs in wohl definierten geographischen Gebieten zu fördern können lokale Behörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und Innungsverbänden bei der Identifizierung von signifikanten Umweltrisikofaktoren in diesem Gebiet beihilflich sein. KMUs können diese dann bei der Definierung ihres Umweltsystems und bei der Festlegung der Umweltziele und Umweltmaßnahmen ihres Umweltsystems benutzen.
2. Die Mitgliedstaaten prüfen wie die EMAS Registrierung nach der vorliegenden Verordnung bei der Anwendung und Kontrolle von Umweltgesetzen genutzt werden kann um unnötige Doppelarbeit bei Organisationen und Kontrollbehörden zu vermeiden.
3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.
4. Die Kommission fördert einen koordinierten Ansatz zwischen den verschiedenen rechtlichen Instrumenten, die im Hinblick den Umweltschutz auf Gemeinschaftsebene entwickelt wurden.

Artikel 11

Informationen

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß
 - Organisationen über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden
 - die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Einzelheiten von EMAS unterrichtet wird.

Die Mitgliedstaaten brauchen Publicitymaßnahmen, Lokalisierung, Werbekampagnen oder andere geeignete Maßnahmen, um EMAS der Öffentlichkeit zum Bewußtsein zu bringen.

3. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen
4. Die Kommission ist für die Förderung von EMAS mit Grundschaftscharakter zuständig

Artikel 12

Vermittler

Die Mitgliedstaaten treffen für den Fall der Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Verordnung geeignete Rechts- oder Verwaltungsmaßnahmen und teilen diese der Kommission mit.

Artikel 13

Aufsicht

Die Aufsicht dieser Verordnung wird von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 anhand der bei der Durchführung des Systems gesammelten Erfahrungen ausgeübt, wenn ein Klärungsbedarf hinsichtlich der EMAS-Anforderungen festgestellt wird.

Artikel 14

Ausschuß

1. Ein Ausschuß wird vom Ausschuß unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Vorsitz der Kommission bezieht sich auf Ständigen Ausschuß eines Entwurfs der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Beratungen zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitz unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Die Stimmensabgabe wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme der vom Rat auf Vorschlag der Kommission zu treffenden Beschlüsse vorgesehen ist. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

3. a) Die Kommission erstellt Maßnahmen, die unmittelbar gelten.

b) Stimmten sie jedoch mit der Empfehlung des Ausschusses nicht überein, so werden sie zuerst vor der Kommission den Rat mitgeteilt. In diesem Fall gilt folgendes:

- Die Kommission kann die Durchführung der von ihr beschlossenen Maßnahmen von einem Zeitraum von höchstens einem Monat von dieser Mitteilung an verschieben.

Der Rat kann innerhalb der in dem vorstehenden Absatz genannten Zeitraum mit qualifizierter Mehrheit einen anderslautenden Beschluß fassen.

Artikel 15

Überwachung

Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission das System anhand der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen und schlägt dem Rat gegebenenfalls Änderungen vor.

Artikel 16

Kosten und Gebühren

1. Zur Deckung der im Zusammenhang mit dem Einstellungsverfahren für Organisationsstellen und der Akkreditierung und Beweiblichung von Unternehmensdokumenten entstehenden Verwaltungsstellen sowie der Kosten für EULAS kann nach Maßzahlen, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden.
2. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission über die gemäß dieser Artikel festgelegten Möglichkeiten.

Artikel 17

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 93/836

1. Die Verordnung (EWG) Nr. 836/93 wird mit Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.
2. Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geschaffenen Akkreditierungssysteme und zuständigen Stellen bleiben bestehen. Die Mitgliedstaaten führen die Verfahren für die Akkreditierungssysteme und zuständigen Stellen gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß die

entsprechendes System innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

3. Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1831/93 akkreditierten Umweltgutachter überprüfen ihre Möglichkeiten unter Berücksichtigung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungsvorgaben vorzulegen.
4. Standorte, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1831/93 abgefragt wurden, verbleiben auf der EMAS-Empfehlungsliste. Die neuen Anforderungen dieser Verordnung als Organisationsformen werden bei der nächsten Prüfung angewandt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab dem dritten Monat nach ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschlossen am ... 2011 ...

Der Minister des Innern

Der Bundesrat

ANHANG I

A. Anforderungen an Umweltmanagementsysteme:

Das Umweltmanagementsystem wird nach Punkt 4 der internationalen Norm ISO 14001:1996 für Umweltmanagementsysteme durchgeführt.

B. Fragen, auf die zu EMAS teilnehmende Organisationen abgefragt werden

1. Einhaltung von Rechtsvorschriften

Organisationen sollten nachweisen können,

- daß sie alle relevanten Umweltvorschriften identifiziert haben und die Auswirkungen auf ihre Organisation kennen,
- daß sie für die Einhaltung dieser Vorschriften sorgen und
- über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen.

2. Betrieblicher Umweltschutz

Organisationen müssen nachweisen können, daß das Umweltmanagementsystem und die Verfahren für die Betriebsführung sich im Hinblick auf die in Annexe VI genannten Aspekte am betrieblichen betrieblichen Umweltschutz orientieren und daß die Bewertung des betrieblichen Umweltschutzes die Teil der Privatwirtschaft betrachtet wird. Die Organisation muß sich ferner dazu verpflichten, ihren betrieblichen Umweltschutz kontinuierlich zu verbessern.

3. Öffentliche Kommunikation

Organisationen müssen mit interessierten Stellen, einschließlich der lokalen Gemeinschaften und von Kunden, einen offenen Dialog über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen führen, um die Sorgen ihrer Interessengruppen kennen zu lernen.

ATKINS 13

Anforderungen an die Unternehmensführung

3.1 Allotment and Allocation

[illegible]

Bei internen Kontrollprüfungen arbeiten die Prüfer von den Führungskräften, die sie kontrollierten, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können. In Frage kommen Angestellte der betreffenden Organisation oder externe Prüfer (Angestellte anderer Organisationen oder anderer Teile der gleichen Organisation oder Beraterfirmen).

2.1 Ziele

Im Umweltbetriebsprüfungsprogramm der Organisation werden die Ziele jeder Betriebsprüfung bzw. jedes Betriebsprüfungszeits, einschließlich der Höhepunkt der Prüfung jeder Tätigkeit in schriftlicher Form festgelegt.

Zu den Zielen gehören insbesondere die Bewertung des Managementsystems und die Prüfung, ob diese mit der Politik und dem Programm der Organisation vereinbar sind, und ob die einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden.

2.3 Wirkung der Betriebsanweisung

Der Verlauf der Betriebsvollkommenheit des einzelnen Flusses eines Prüfungszyklus muß eindeutig festgelegt sein. Dabei folgende Angaben erforderlich sind:

1. die erfüllten Bereiche,
2. die zu prüfenden Fragigkeiten,
3. die zu berücksichtigenden Lösungsansätze,
4. der in der Beweisprüfung erfaßte Zeitraum.

Bei der Umweltkriterienprüfung werden die zur Bewertung des betrieblichen Umweltschutzes erforderlichen Daten bewertet.

2.4 Organisation und Betrieb

Umweltbewusstseinsprüfungen werden von Personen oder Personengruppen durchgeführt, die über die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der gesamten Situation und Bereiche, einschließlich Kriterienkatalog und Nachfragen im Bezug auf das Umweltbewusstseins und technische und rechtliche Fragen, verfügen und deren Ausbildung und Erfahrung in der spezifischen Prüfungsfähigkeit gewährleisten können, daß die gesetzten Ziele erreicht werden. Die Zeit und die Mittel, die für die Prüfung zugewandt werden, sind auf den Umfang und die Ziele dieser Prüfung abzustimmen.

Die Umweltbewusstseinsprüfung leistet bei der Betriebsprüfung Hilfestellung.

Die Prüfer müssen von den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können.

2.5 Planung und Vorbereitung der Betriebsprüfung

Bei der Planung und Vorbereitung jeder Betriebsprüfung sind insbesondere folgende Faktoren zu berücksichtigen:

es muß gewährleistet sein, daß die benötigten Mittel bereitgestellt werden;

- es muß gewährleistet sein, daß alle Beteiligten (einschließlich der Prüfer, der Leitung der Organisation sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Betriebsprüfung verstehen.

Die Prüfer müssen sich mit den Tätigkeiten der Organisation und mit dem bestehenden Umweltbewusstseinsmanagement sowie den Ergebnissen und Schlussfolgerungen früherer Betriebsprüfungen vertraut machen.

Fähigkeiten der Betriebsprüfung

Die Betriebsprüfung umfasst Gespräche mit dem Personal, die Prüfung der Betriebsbedingungen und der Ausstattung, die Prüfung der Archive, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägigen Unterlagen mit dem Ziel einer Bewertung des betrieblichen Umweltsystems; dabei wird untersucht, ob die gesetzten Normen und Vorschriften eingehalten, die gesetzten Ziele erfüllt und Anforderungen eingehalten werden und ob das Umweltbewusstseinsmanagement wirksam und angemessen ist. Die Einhaltung dieser Kriterien kann Stichprobenartig geprüft werden, um festzustellen, wie wirksam das System funktioniert.

Zur Betriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Verständnis des Managementsystems;
- b) Beurteilung der Stärken und Schwächen des Managementsystems;
- c) Erkennung relevanter Nachweise;
- d) Bewertung der bei der Betriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse;

- e) Formulierung von Schlussfolgerungen;
- f) Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung.

2.7 Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung

1. Nach jeder Betriebsprüfung und nach jedem Betriebsprüfungszyklus wird von dem Prüfer ein schriftliches schriftlicher Betriebsprüfungsbericht in geeigneter Form erstellt, der abgibtete Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung enthält.

Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Betriebsprüfung müssen der Organisationsleitung offiziell mitgeteilt werden.

2. Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Betriebsprüfungsberichts bestehen darin:

- a) den Umfang der Betriebsprüfung zu dokumentieren;
- b) die Organisationsleitung über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des internen Umweltschutzes zu unterrichten;
- c) die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung der Umweltschutzwirkungen zu unterrichten;
- d) gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.

2.8 Folgemaßnahmen

Im Anschluß an die Betriebsprüfung erfolgt die Erstellung und Umsetzung eines Plans für Korrekturmaßnahmen.

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein, die gewährleisten können, daß die Ergebnisse der Betriebsprüfung durch entsprechende Maßnahmen weiterverfolgt werden.

2.9 Häufigkeit der Betriebsprüfungen

Die Häufigkeit von Betriebsprüfungen hängt von folgenden Faktoren ab:

- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
- b) Signifikanz der Umweltschutzwirkungen;
- c) Bedeutung und Einzigartigkeit der bei früheren Betriebsprüfungen festgestellten Probleme;

4) Vorgeschichte des Unwollproblems

Europäische Mitgliedstaaten mit einem höheren Risiko unwollschädiger Ausweisungen werden häufiger geprüft. Die Organisationsstellen erhalten ihr eigenes Betriebsprüfungsprogramm und legen die Modalitäten der Betriebsprüfungen fest, wobei die Leistungen der Konsolidierten zu berücksichtigen sind.

ANHANG III

Umwelterklärungen

3.1 Zielsetzung

Ziel der Umwelterklärung ist Information über die Umweltauswirkungen und die Verfassung des betrieblichen Umweltschutzes der Organisation zu liefern. Sie ist auch ein Mittel, den Bedürfnissen der Interessengruppen, die durch die Organisation im Anhang I B 1 identifiziert und als signifikant bekannt wurden (Anhang VI 4 d), Rechnung zu tragen. Obwohl die Organisation nicht verpflichtet ist, die in 3.1 beschriebene Information in einem einzigen Bericht widerzugeben, ist es doch wichtig, daß diese Information in einer klaren und konsistenten Weise auf Papier übersetzt publiziert werden kann, die keine weiteren Möglichkeiten haben, diese Informationen zu ergänzen.

3.2 Umwelterklärung

Eine Organisation legt bei ihrer ersten Eintragung Umwelterklärungen vor, die als Umwelterklärung bezeichnet werden und vom Überwiegenden zur Validierung send. Diese Informationen können auch der Validierung der nachfolgenden Stufe übermittelt und anschließend frei zugänglich gemacht werden.

Diese Informationspunkte umfassen mindestens:

- a) eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation, die sich in ENAS eintragen läßt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zur Muttergesellschaft;
- b) die Umweltpolitik der Organisation;
- c) eine Beschreibung aller signifikanten Umweltauswirkungen der Organisation und eine Erklärung der Art dieser Auswirkungen;
- d) eine Beschreibung der Umweltziele und -anforderungen im Hinblick auf die signifikanten Umweltauswirkungen;
- e) eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Einhaltung der Umweltziele und Umweltanforderungen der Organisation im Hinblick auf die signifikanten Umweltauswirkungen;
- f) relevante Aspekte des betrieblichen Umweltschutzes;
- g) Name und Adressierungsinformation des Überwiegenden und Datum der Validierung.

3.3 Verwaltung frei zugänglicher Informationen

Die Organisation muß die in 3.2 beschriebenen Informationen jährlich aktualisieren und jegliche Änderungen jährlich vom eigenen Überwiegenden validieren lassen. Diese Informationen müssen auch der Validierung der nachfolgenden Stufe übermittelt und anschließend frei zugänglich gemacht werden.

3.4 Veröffentlichung von Informationen

Organisationen sollten Umweltinformationen eventuell an spezifische Zielgruppen richten und zur bestmöglichen Informations- der Umweltklärung verwenden. Auf den von einer Organisation veröffentlichten Umweltinformationen kann das EMAS-Zeichen angebracht werden, sofern die Informationen von einem Umweltgutachter validiert wurden als

- a) korrekt und nicht irreführend,
- b) begründet und nachvollziehbar,
- c) relevant und im richtigen Kontext verwendet,
- d) repräsentativ für den betrieblichen Umweltschutz der Organisation insgesamt und
- e) verständlich.

Weiter ist auf die Umweltklärung, wo die Informationen entnommen sind, zu verweisen.

3.5 Lokale Rechtsvorschriften

Organisationen, die sich in EMAS eintragen lassen, ziehen es vielleicht vor, eine Art Gesamt-Umweltklärung zu erstellen, der verschiedene Standorte unterfällt. Da in EMAS noch eine lokale Rechtsvorschriften-Sache ist, werden die Organisationen dafür sorgen, daß Standorte mit eigenständigen Umweltauswirkungen eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umweltklärung erfüllt sind.

3.6 Freier Zugang zu Informationen

Die gemäß Punkt 3.1 Buchstaben a bis g erstellten Informationen, aus der sich die Umweltklärung einer Organisation zusammensetzt, und die gemäß Punkt 3.2 aktualisierte Informationen sollten frei zugänglich sein. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Organisation ein bestimmtes Dokument veröffentlicht, drucken und auf Anfrage verteilen muß. Die Organisationen werden dazu ermutigt, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen (elektronische Veröffentlichungen, Webseiten usw.). Sie sollten dem Umweltgutachter nachweisen können, daß Einzelpersonen mit einem berechtigten Interesse an betrieblichem Umweltschutz der Organisation problematisches und erfolgsgeschädigender Zugang zu den gemäß den Punkten 3.1 Buchstaben a-g und 3.2 erforderlichen Informationen haben.

3.7 Repräsentation über den betrieblichen Umweltschutz

Die in einem Umweltschutzmanagementsystem gesammelten Ausgangsdaten können auf verschiedene Art und Weise genutzt werden, um den betrieblichen Umweltschutz der Organisation darzustellen. Wenn eine Organisation Umweltschutzeindikatoren (z. B. Energieverbrauch pro Tonne eines bestimmten Produkts) benutzt, muß sie einherstellen, daß die gewählten Indikatoren:

- a) den Umweltschutz der Organisation konvertibel darzustellen,
- b) verständlich und wozuwendig sind,
- c) einen Vergleich des Umweltschutzes der Organisation auf Jahresbasis ermöglichen,
- d) einen Vergleich zwischen verschiedenen Sektoren und Rechtsmarkt-Bewertungen auf nationaler oder regionaler Ebene ermöglichen,
- e) einen Vergleich mit Beobachtungsdaten ermöglichen.

ANHANG IV

Zusatz

PM

ANLAGE V

Akkreditierung, Überwachung und Aufgaben der Umweltgutachter

5.1 Allgemeine

Die Akkreditierung der Umweltgutachter basiert auf den nachstehend genannten allgemeinen Prinzipien für die fachliche Qualifikation. Die Akkreditierungsstelle kann Einzelpersonen, Organisationen oder beide als Umweltgutachter akkreditieren. Die Anforderungen an die Verfahren sind detaillierte Kriterien für die Akkreditierung von Umweltgutachtern werden gemäß Artikel 4 dieser Verordnung im Einklang mit dem nationalen Akkreditierungssystem in Einklang mit diesen Prinzipien festgelegt. Die Regulatorik durch Fachgesetze gemäß Artikel 4 soll dies gewährleisten.

5.2 Anforderungen an die Akkreditierung von Umweltgutachtern

5.2.1. Die im folgenden beschriebenen Anforderungen an die fachliche Qualifikation sind als Mindestanforderungen an Umweltgutachter (Einzelpersonen oder Organisationen) zu betrachten:

- Kenntnis und Verständnis dieser Verordnung, der einschlägigen Normen und der von der Kommission gemäß Artikel 4 und 54 ermittelten Leitlinien für die Ausübung dieser Verordnung;
- Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsstrukturen sowie wesentlichen politischer Anforderungen bezüglich der zu überprüfenden Tätigkeit;
- Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen;
- Kenntnis und Verständnis umweltbezogener technischer Aspekte der zu überprüfenden Tätigkeit;
- Verständnis der zu prüfenden Tätigkeit im Hinblick auf die Eignung des Managementsystems;
- Kenntnis und Verständnis der Anforderungen an die Umweltüberprüfung und der angewandten Methoden;
- Kenntnis der Prüfung von Informationen (Umweltberichterstattung).

Der Umweltgutachter muß bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig und unparteiisch sein.

5.2.2. Umfang der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung von Umweltgutachtern wird gemäß der mit der Verordnung (EWG) Nr. 761/93 des Rates (ABl. L 83 vom 3.4.1993) geschaffenen Systematik des Wirtschaftszweigs (NACE-Codes) bestimmt. Der Umfang der Akkreditierung von Umweltgutachtern richtet sich in qualitativer und quantitativer Hinsicht nach der Größe und Komplexität der zu prüfenden Organisation.

5.2.3 Zusätzliche Anforderungen an die Akkreditierung von Einzelgutachtern, die eigenständig Prüfungen durchführen

- **Untersuchungsleiter, die eigenständig Prüfungen durchführen, vollenden nicht nur die Anforderungen gemäß Absatz 1.2 erfüllen, sondern auch:**
 - über alle erforderliche Qualifikationen verfügen, die für Prüfungen im Bereich, für die sie akkreditiert sind, erforderlich ist,
 - über eine im Umfang begrenzte Akkreditierung entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation verfügen.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die Akkreditierungsstelle überwacht.

5.3 Beaufsichtigung der akkreditierten Untersuchungseiner

5.3.1 Beaufsichtigung akkreditierter Untersuchungseiner durch die Stelle, die die Akkreditierung erteilt

Der akkreditierte Untersuchungseiner hat die Akkreditierungsstelle unmittelbar über alle Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf die Akkreditierung oder den Umfang der Akkreditierung haben.

In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 12 Monate ist sicherzustellen, daß der akkreditierte Untersuchungseiner weiterhin den Akkreditierungsanforderungen entspricht; zu diesem Zweck ist die Qualität der vorgenannten Prüfungen zu kontrollieren. Die Beaufsichtigung kann anhand von Fragebogen erfolgen, durch Prüfung der von den Untersuchungseineren gehaltenen Untersuchungsergebnisse und der erhaltenen Prüfberichte oder durch Beobachtung des Gutachters bei seiner Arbeit. Der Umfang der Beaufsichtigung sollte sich an den Tätigkeiten des Gutachters orientieren.

Entscheidungen über die Beaufsichtigung oder vorübergehende Aufhebung der Akkreditierung oder die Einschränkung des Umfangs der Akkreditierung werden von der Akkreditierungsstelle nach Prüfung, nachdem der akkreditierte Untersuchungseiner die Möglichkeit hatte, hierzu Stellung zu nehmen.

5.3.2 Beaufsichtigung akkreditierter Untersuchungseiner durch die Akkreditierungsstelle des Mitgliedstaates, in dem die Prüfung stattfindet

Ein Untersuchungseiner, der in einem Mitgliedstaat akkreditiert ist, teilt vor der Aufnahme von Gutachterstätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Akkreditierungsstelle dieses Mitgliedstaates spätestens vier Wochen im Voraus Folgendes mit:

- Einzelheiten seiner Akkreditierung sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung der Firma,

- Ort und Zeit der Prüfung, Anschrift und Ansprechpartner der Organisation, gegebenenfalls Maßnahmen zur Erweiterung technischer und linguistischer Kenntnisse.

Diese Mitteilung ist von jeder Prüfung auszuwirken.

Die Akkreditierungsstelle stellt keine sonstigen Anforderungen, die den Rechts des Umweltgutachters einschränken würden, in einem anderen Mitgliedsstaat tätig zu werden als dem, in dem Staat die Akkreditierung erteilt wurde. Ferner wird sie nicht das Mitteilungsverfahren nicht dem erlaubt, die Aufgaben der Gutachterstätigkeit zu verlagern. Jegliche Schwierigkeiten des Umweltgutachters bei dem angegebenen Datum zu kontrollieren, sind angesprochen zu beenden.

Wenn die kontrollierende Akkreditierungsstelle nach der Qualität des vom Umweltgutachter erbrachten Arbeits zureichend ist, wird der Kontrollbericht dem betreffenden Umweltgutachter, der Stelle, die die Akkreditierung erteilt, der Stelle, die für die geprüfte Organisation zuständig ist, und dem Forum der Akkreditierungsstellen zugehört.

5.4 Aufgaben des Umweltgutachters

5.4.1. Aufgabe des Umweltgutachters ist es insbesondere der Aufsichts- und Regelungsergebnisse der betreffenden Mitgliedsstaaten übergeben zu überwachen

a) die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung, insbesondere in Bezug auf die erste Untersuchung, das Umweltmanagementsystem, das Programm für die Umweltberichtsprüfung und die Umweltberichterstattung;

b) die Zuverlässigkeit der Daten und Informationen

- der Umweltberichterstattung (Anhang II 1.2 und 3.3),
- der Aussage aus der Umweltberichterstattung (Anhang III 3.5),
- der Umweltberichterstattung (Artikel 8.3).

Der Umweltgutachter untersucht mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt die technische Eignung der ersten Untersuchung bzw. der Umweltberichtsprüfung oder anderer von der Organisation angewandter Verfahren, wobei er auf jede mögliche Doppelarbeit verzichtet.

5.4.2. Bei der ersten Prüfung muss sich der Umweltgutachter insbesondere, ob die Organisation folgende Anforderungen erfüllt:

- sie verfügt über ein voll einsatzfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang I,
- es besteht ein Programm für die Berichterstattung gemäß Anhang II, dessen Planung abgeschlossen und das bereits implementiert ist (die Fähigkeit

mit dem höchsten Umweltstandard null mindestens einer Umweltbewertungsfunktion unterzogen werden sein),

- eine Überprüfung durch die Leitung der Organisation wurde abgeschlossen,
- es wurde eine Umweltstrategie gemäß Anhang III 3.2 erstellt.

5.4.3. Einbeziehung der Rechtsvorschriften

Der Umweltgutsachter sollte feststellen, ob die Organisation über die nötigen Verfahren verfügt, um Risikofaktoren oder Fähigkeiten kontrollieren zu können, die wider einzelstaatliches gemeinschaftliches oder einzelstaatliches Recht fallen, und ob diese Verfahren ausreichen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Bei der Betriebsprüfung soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß durch das geprüften Verfahren die Einhaltung von Rechtsvorschriften sichergestellt werden kann.

Der Umweltgutsachter sollte die Umweltstrategie nicht validieren, wenn er während der Überprüfung, beispielsweise bei Stichproben Kontrollen, daß die Organisation Rechtsvorschriften nicht erfüllt.

5.4.4. Beschreibung der Organisation

Bei der Prüfung des Umweltmanagementsystems und der Validierung der Umweltstrategie hat der Umweltgutsachter dafür zu sorgen, daß die einzelnen Bestandteile der Organisation einseitig beschrieben sind und diese Beschreibung der tatsächlichen Aufteilung der Aufgaben entspricht. Die Umweltstrategie muß die verschiedenen Teile der Organisation umfassen, für die EMAS gilt.

5.5 Bedingungen für die Ausübung der Unterscheidungskriterien

5.5.1. Der Umweltgutsachter übt seine Tätigkeit auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeiten fest und gibt dem Umweltgutsachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Sie verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit im jeweils erforderlichen Umfang.

5.5.2. Die Prüfung verfaßt die Finsichtnahme in die Unterlagen, einen Besuch bei der Organisation, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Erstellung eines Berichts für die Leitung der Organisation und die Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

5.5.3. Die vor dem Besuch einzusetzenden Unterlagen umfassen die grundlegenden Informationen über die Organisation und ihre Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems aus Standort, Einzelsystemen der vorgelegten Umweltprüfung bzw. der vorgelegten Umweltkontrollprüfung, den Bericht über diese Prüfung und

aber ebenfalls ausschließlich getroffene Korrekturmaßnahmen und den Entwurf eines Umweltkriteriums.

5.5.4. Der Umweltgutachter erstellt einen Bericht für die Leitung der Organisation. Dieser beschreibt

- a) alle für die Arbeit des Umweltgutachters relevanten Fragen,
- b) die Ausgangssituation der Organisation im Hinblick auf die Anwendung eines Umweltmanagementsystems,
- c) gegebenen Verstöße gegen diese Verordnung auf insbesondere
 - technische Mängel, die bei der Umsetzung, der Umweltberichterstattung, dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen relevanten Verfahren aufgetreten sind;
 - Hinweise gegen den Entwurf der Umweltberichterstattung sowie Einzelheiten der Abweichungen oder Zusätze, die in die Umweltberichterstattung aufgenommen werden sollten,
- d) einen Vergleich mit den früheren Umweltberichterstattungen und die Bewertung des betrieblichen Umweltschutzes der Organisation.

5.6 Häufigkeit der Prüfungen

Der Umweltgutachter validiert mindestens alle 12 Monate sämtliche aktualisierten Informationen der Umweltberichterstattung. Ferner erstellt er in Zusammenarbeit mit der Organisation ein Programm, durch das sichergestellt wird, daß alle für die Eintragung in EMAS erforderlichen Dokumente spätestens innerhalb von 36 Monaten validiert werden. Die Häufigkeit der Besuche des Umweltgutachters bei der Organisation sollte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Kommission festgelegt werden.

ANLAGE 77

Umweltkapseln

6.1 Allgemeines

Bei der Beschreibung der signifikanten Umwelteinwirkungen berücksichtigt die Organisation alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und entscheidet dazu auf der Grundlage von Kriterien, die sie selbst festlegt hat, welche Umweltaspekte signifikante Auswirkungen haben.

Dabei sind sowohl direkte als auch indirekte Umweltaspekte der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation zu berücksichtigen.

6.2 Direkte Umweltaspekte

Diese betreffen Tätigkeiten der Organisation, deren Ablauf sie kontrolliert, die in der Organisation selbst stattfinden und die u.a. folgende Auswirkungen haben:

- a) Emissionen in die Atmosphäre,
- b) Ableitungen in Gewässer,
- c) Abfallaufkommen,
- d) Kontamination von Böden,
- e) Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie),
- f) lokale Luftschwierigkeiten, Erschütterungen, Geräusche, kulturelle Beeinträchtigung usw.),
- g) Verkehr (sowohl im Hinblick auf Waren und Dienstleistungen als auch auf die Angestellten).

Bei der Bewertung der Umwelteinwirkungen dieser Tätigkeiten berücksichtigt die Organisation nicht nur die normalen Betriebsbedingungen, sondern auch die Bedingungen bei Ausnahmen bzw. Abschluß der Tätigkeiten sowie Notfallsituationen, aus denen realistischerweise Gefahren resultieren muß. Dabei dienen Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Vertragserfüllung, der Gegenwart sowie der Planung an.

6.3 Indirekte Umweltaspekte

Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation können auch zu signifikanten Umwelteinwirkungen führen, die die Organisation nicht kontrollieren kann oder die erst in einer bestimmten Entfernung auftreten.

Diese umfassen u.a.

- a) Punktbezogene Auswirkungen (Geräusch, Vibration, Transport, Verwertung und Wasser-Verwertungsanordnung von Abfall).

- b) Kapitalisierungsformen, Kreditvergabe und Versicherungsgeschäftsleistungen,
- c) neue Märkte,
- d) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z.B. Verkehr oder Gastleistungsgewerbe),
- e) Verwaltungs- und Planungsmaßnahmen,
- f) Zusammensetzung des Produktionszweigs.

Zusätzlich müssen Organisationen in der Lage sein zu demonstrieren, daß signifikanten Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbereich verbunden wurden und daß diese signifikanten Umweltauswirkungen im Abwägungsprozess berücksichtigt wurden.

Umweltaspekte spielen im Rahmen des Umweltprogramms, des Umweltberichtsprozesses und der Umweltberichterstattung über ihre Rolle, als die Organisation die Ziele erfüllt feststellt.

Bei der Bewertung dieser indirekten Umweltaspekte sollte die Organisation prüfen, inwiefern sie diese Aspekte beeinflussen kann und welche Maßnahmen zur Eindämmung der Auswirkungen möglich sind.

6.4 Signifikanz der Auswirkungen

Die Organisation muß Kriterien festlegen, anhand derer bewertet werden kann, wie signifikant die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sind. Dies erfordert keine detaillierte Analyse des Lebenszyklus, aber die von der Organisation festgelegten Kriterien sollten umfassend und reproduzierbar sein und unabhängig überprüft werden können.

Die Bewertung der Signifikanz der Umweltaspekte sollte unter anderem folgende Elemente umfassen:

- a) Beschreibung der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation und deren spezifische Umweltaspekte sowie der Art der Auswirkungen der einzelnen Umweltaspekte,
- b) Sammlung von Informationen über die Umweltbedingungen, um festzustellen, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation Auswirkungen auf bestimmte Umweltbedingungen haben können,
- c) Auswertung der vorhandenen Daten über den Material- und Energieeinsatz, Abwässer, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf die damit verbundenen Umweltgefahr,

- d) Einholung der Stellungnahme der interessierten Kreise und Verwertung dieser Informationen bei der Beschreibung der signifikanten Umweltaspekte der Organisation,
- e) Beschreibung des regulierten Umweltanforderungen der Organisation für die von der Organisation wahrscheinlich Informationen verarbeitet werden,
- f) Beschreibung der Geschäftstätigkeiten mit signifikanten direkten und indirekten Umweltauswirkungen,
- g) Prüfung von Design, Entwicklung, Herstellung, Verteilung, Kundendienst, Verwertung, Wiederverwertung und Entsorgung der Produkte der Organisation,
- h) Beschreibung der Tätigkeiten der Organisation mit den signifikantesten Umweltaspekten, Umweltaspekten oder anderen Umweltbelangen.

ANHANG VII

Umweltprüfung

7.1 Allgemeine

Eine Organisation, die nicht als solches gemäß Artikel 9 anerkanntes Umweltmanagementsystem anwendet, muß ihr Umweltverhalten zunächst in einer Umweltprüfung analysieren. Die gesamte Umweltexpose der Organisation sollen dazu die Grundlage für die Schaffung eines Umweltmanagementsystems bilden.

7.2 Anforderungen

Bei der Prüfung sind vier Schlüsselbereiche zu berücksichtigen:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- b) Beschreibung aller signifikanten Umweltaspekte,
- c) Analyse aller angewandten Techniken und Verfahren des Umweltmanagements,
- d) Bewertung der Reaktionen auf externe Vorteile.

Dabei sind sowohl die normalen als auch außergewöhnliche Betriebsbedingungen in der Organisation sowie mögliche Probleme zu berücksichtigen.

Für eine Umweltprüfung werden sich je nach Art der Tätigkeiten folgende Elemente an Checklisten, Interviews, Beobachtungen und Messungen vor Ort, Ergebnisse früherer Betriebsprüfungen oder anderer Prüfungen.

Bei der Beschreibung des signifikanten Umweltaspekts der Tätigkeiten in den einzelnen Betriebsbereichen sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Emissionen in die Atmosphäre,
- b) Ableitungen in Gewässer,
- c) Abfallaufkommen,
- d) Kontamination von Boden,
- e) Nutzung von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen,
- f) sonstige Umwelt- und Gemeinschaftsfragen, die auf lokaler Ebene eine Rolle spielen.

Dabei sind die normalen Betriebsbedingungen zu berücksichtigen, die Bedingungen bei Auslastung bzw. Ausbruch der Tätigkeiten sowie realistischere als erwartete signifikante Umweltauswirkungen von wahrscheinlich eintretender Situationen oder Notfallsituationen.

Zu beschreiben sind signifikante Umweltaspekte im Zusammenhang mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen; es wird nicht der Absicht verfolgt, eine detaillierte Analyse des Lebenszyklus zu verlangen. Die Organisationen brauchen nicht jedes Produkt, jeden Bestandteil oder jeden Rohstofffluss zu bewerten. Sie können Kategorien von Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen auswählen, um die Aspekte zu beschreiben, die am wahrscheinlichsten signifikante Auswirkungen haben.

ANHANG VII

Bei der Eintragung erforderliche Informationen

Mitarbeiterinformationen

Namen der Organisation
Anschrift der Organisation
Ausprägungsort
NACB-Code der Tätigkeit
Anzahl der Arbeitnehmer

Namen der Umweltsprecher
Akreditierungsnummer
Gegenstand und Umfang der Akkreditierung
Flächen der geplanten Umwelterklärung

Bezeichnung und Mitgliedschaften der Kooperationspartner mit der für die Organisation zuständigen vollzuständigen Behörde

..., den ... 199.

Unterschrift des Vertreters der
Organisation

FOLGENABSCHÄTZUNGSFOLGEN

AUSWIRKUNGEN DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS AUF DIE UNTERNEHMEN,

unter besonderer Berücksichtigung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

Bedeutung des vorgeschlagenen Rechtsakts:

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG DES RATES ZUR DIE FREIWILLIGE BETEILAGUNG VON ORGANISATIONEN AN EINEM GEMEINSCHAFTSSYSTEM FÜR DAS UMWELTMANAGEMENT UND DAS UMWELTSYSTEM (EMAS)

Dokumentennummer:

Der vorgeschlagene Rechtsakt

1. Warum ist ein Rechtsakt der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Sachdienlichkeitsgründe in diesem Bereich notwendig, und welche Ziele werden in erster Linie verfolgt?

Auswirkungen auf die Unternehmen

2. Wie wird durch den vorgeschlagene Rechtsakt betroffen sein?

- welche Wirtschaftszweige: Alle
- welche Unternehmensgrößen (welcher Anteil kleiner, mittlerer, großer Unternehmen): Alle
- bezieht sich diese Unternehmen in bestimmten geographischen Gebieten: keine spezifischen geographischen Lokalisierungen

3. Was werden die Unternehmen zu tun haben, um dem Rechtsakt nachzukommen?

Bedeutung eines FREIWILLIGEN Unternehmensmanagements

4. Welche wirtschaftlichen Folgen wird der vorgeschlagene Rechtsakt voraussichtlich haben?

- für die Beschäftigung: Schaffung von Arbeitsplätzen
- für die Investitionen und die Gründung neuer Unternehmen: Schaffung von Umweltinvestitionen
- für die Wettbewerbsposition der Unternehmen: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

5. Enthält der vorgeschlagene Rechtsakt Bestimmungen, die der besonderen Lage kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung tragen (etwa reduzierte oder andereartige Anforderungen usw.)?

Besondere Berücksichtigung von KMUs, um sie bei der FREIWILLIGEN Umsetzung dieses Instrumentes zu unterstützen

Anforderung

6. Führen Sie die Organisationen auf, die zu dem vorgeschlagenen Rechtsakt konsultiert wurden, und stellen Sie deren wichtigste Auffassung dar.

BEARBEITUNG DER ANFORDERUNG: Nicht möglich im Auftrag der Bundesregierung

ISSN 0254-1457

KOM(98) 622 endg.

DOKUMENTE

DE

14 08 15 04

Katalognummer : CB-CD-98-607-7F.C

Aus für öffentliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2983 Luxemburg